

Der Vorbereitungsdienst in Schleswig-Holstein

Ausbildung - Prüfung APVO Lehrkräfte 2024

Ausgabe
2024

Impressum

Der Vorbereitungsdienst in Schleswig-Holstein
Ausbildung – Prüfung
APVO Lehrkräfte 2024

Herausgeber

Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen
Schleswig-Holstein (IQSH)
Dr. Gesa Ramm, Direktorin
Schreberweg 5, 24119 Kronshagen
<http://www.iqsh.schleswig-holstein.de>
https://twitter.com/_IQSH

Bestellungen

Onlineshop: <https://publikationen.iqsh.de/>
Tel.: +49 (0)431 5403-148
Fax: +49 (0)431 988-6230-200
E-Mail: publikationen@iqsh.landsh.de

Abfassung

Lars Hansen, Ulf Jesper, Achim Rix und Gudrun Zimmermann, Ausbildung und Qualifizierung, IQSH

Gestaltung

Freistil mediendesign, Wildhof 7, 24119 Kronshagen

Lektorat

Petra Haars, Stefanie Pape

Titelbild

© istockphoto.com

Publikationsmanagement

Dr. Magdalena Drywa, Petra Haars, Stefanie Pape

Druck

IQSH-Hausdruckerei, Michael Jannig
Druck auf FSC-zertifiziertem Papier

© IQSH Aktualisierung vom 16.07.2024

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

Auflage Juli 2024
Auflagenhöhe 100

Broschüre Nr. 12/2024

Das IQSH ist laut Satzung eine dem Bildungsministerium unmittelbar nachgeordnete, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Der Vorbereitungsdienst in Schleswig-Holstein

Ausbildung - Prüfung APVO Lehrkräfte 2024

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.
Die digital zur Verfügung gestellte Broschüre darf zudem nicht als Download auf eigenen Websites oder Schulservern gespeichert werden. Wenn auf diese Broschüre verwiesen werden soll, muss stattdessen auf den PDF-Download des Werkes im IQSH-Onlineshop unter <https://publikationen.iqsh.de/> verlinkt werden.

Inhalt

	Vorbemerkung - 6
Teil A	Grundlagen - 7
	Ausbildungsstandards - 7
	Ausbildungsstandards - Qualitätsbereiche - 9
Teil B	Ausbildung durch die Schule - 12
	Das Ausbildungskonzept der Schule - 12
	Aufgaben der Schulleiterin / des Schulleiters - 13
	Aufgaben der Ausbildungslehrkräfte - 14
	Qualifizierung der Ausbildungslehrkräfte - 15
Teil C	Ausbildung durch das IQSH - 16
	Ausbildungsveranstaltungen - 16
	Ausbildungsberatung - 19
Teil D	Ausbildungsbegleitende Prüfungsleistungen - 21
	Ausbildungsdokumentation (Portfolio) - 21
	Hausarbeit - 23
	QSH-Zertifikatskurse Deutsch und Mathematik für das Lehramt an Grundschulen - 26
	IQSH-Zertifikatskurs Beratung für das Lehramt für Sonderpädagogik - 27
	IQSH-Zertifikatskurs Deutsch als Zweitsprache - 28
	Dienstliche Beurteilung - 29
Teil E	Prüfung - 30
	Organisation der Staatsprüfung - 31
	Unterrichtsstunden - 33
	Prüfungsgespräch - 35
	Festlegung der Prüfungsnote - 36
	Ausnahmeregelungen bei Unterrichtsausfall - 38
Teil F	Anlagen - 41
	Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte – APVO Lehrkräfte) - 41
	Hinweise zur schriftlichen Unterrichtsvorbereitung - 54
	Ergebnisse der Ausbildungsberatung - 57
	Reflexion über die Umsetzung der vereinbarten Ziele - 58
	Thema der Hausarbeit - 60
	Thesenpapier - 61
	Dienstliche Beurteilung - 62
Teil G	ABC des Vorbereitungsdienstes - 63
	Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner - 69

Vorbemerkung

Ziel der vorliegenden Broschüre ist es, die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, die den Vorbereitungsdienst der Lehrkräfte regelt und die zu erbringenden Leistungen festlegt, die *APVO Lehrkräfte*, zu erläutern. Die Ausführungen sollen der Klärung und der praktischen Umsetzung der Verordnung dienen.

Die *APVO Lehrkräfte* ist ein Dokument, das konkrete rechtliche Aussagen und Festlegungen trifft. Darin zum Ausdruck kommt zugleich eine grundlegende Vorstellung von der zweiten Phase der Lehrkräftebildung. Zur Grundidee des Vorbereitungsdienstes in Schleswig-Holstein gehört, dass es für die Lehrkräfte im Vorbereitungsunterricht eine längere Phase des Lernens gibt, die weitgehend bewertungsfrei ist; erst gegen Ende der Ausbildungszeit steht ein Prüfungstag an. Die Zeit des Lernens bietet Freiraum zum Erproben und Einüben, ist aber auch mit der Verantwortung verbunden, die Ausbildung zielgerichtet zu gestalten. Hierin liegt die zentrale Idee des Vorbereitungsdienstes in Schleswig-Holstein: Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst haben die Möglichkeit, aktive Gestalterinnen und Gestalter der eigenen Ausbildung zu sein. Einer möglichen Überforderung wird dadurch entgegengewirkt, dass sie von zwei Seiten professionelle Unterstützung erhalten – einerseits durch die Schule, an der sie tätig sind, und andererseits durch das IQSH, das sie regelmäßig begleitet. Das Besondere an der Unterstützung durch die Schule besteht in Schleswig-Holstein darin, dass die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst von zertifizierten Ausbildungslehrkräften begleitet werden; in Kombination mit den Expertinnen und Experten des IQSH, den Studienleitungen, wird so eine kontinuierliche und anspruchsvolle Unterstützung gewährleistet,

die Standards ebenso sehr berücksichtigt wie individuelle Akzente. Ein Spezifikum der Unterstützung durch das IQSH besteht darin, dass zwischen den pädagogischen und fachlichen Studienleitungen unterschieden wird: Die pädagogischen Studienleitungen nehmen ausschließlich die Rolle der Ausbildenden und Beratenden wahr, während die fachlichen Studienleitungen auch die Rolle der Prüfenden innehaben; dies ermöglicht eine intensive Ausrichtung der Pädagogik-Ausbildung am Bedarf und an den Interessen der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.

Die Lehrkräfte-Ausbildung in Schleswig-Holstein steht in einer Tradition, die stetig weiterentwickelt wird. So übernimmt die aktuelle *APVO Lehrkräfte* in weiten Teilen die Festlegungen der vorausgehenden Verordnungen, setzt aber auch neue Schwerpunkte. Zu diesen gehören die Stärkung der Haltung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, ihre eigene Ausbildung bewusst und aktiv zu gestalten. Dies wird daran deutlich, dass die Arbeit am Portfolio, das nun ein E-Portfolio ist, neu ausgerichtet wird: Reflexionen über die Erträge der einzelnen Ausbildungsberatungen finden darin ebenso Aufnahme wie eine Gesamtbetrachtung der eigenen unterrichtlichen und schulischen Arbeit in Form von Thesen. Das Gespräch über diese Thesen ersetzt am Prüfungstag zwei bisherige Formate, die eher reaktiv angelegt waren. Ein weiterer wichtiger Schwerpunkt besteht darin, die Orientierung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zu stärken; dies soll dadurch geschehen, dass die Studienleitungen ab dem zweiten Ausbildungshalbjahr auf Wunsch der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zum Abschluss einer Beratung eine Einschätzung der Leistungen anhand der Bewertungskriterien des Prüfungstages vornehmen.

Ausbildungsstandards

Ausbildungsstandards sind der verbindliche Maßstab der Arbeit aller an der Ausbildung Beteiligten. Sie beschreiben, über welche beruflichen Kompetenzen Lehrkräfte verfügen müssen, damit sie mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen von Schule und Unterricht arbeiten können.

Bei der Formulierung der folgenden Ausbildungsstandards sind die rechtlichen Vorgaben, die insbesondere im Lehrkräftebildungsgesetz, im Schulgesetz, in den Fachanforderungen sowie in den von der KMK beschlossenen „Standards für die Lehrerbildung“ enthalten sind, berücksichtigt worden.

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte § 5

Ziel des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst soll entsprechend der spezifischen Anforderungen nach § 21 LehrBG dazu befähigen, Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsfähigkeit und Begabung sowie unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft zu fördern. Er soll zudem dazu befähigen, Entwicklungsprozesse der Schulen mitzugestalten.
- (2) Die Überprüfung der Ausbildungsstandards nach § 25 Absatz 1 LehrBG und deren Umsetzung obliegen der Schulaufsicht.
- (3) In Ergänzung der Ausbildungsstandards nach § 25 Absatz 1 Satz 1 LehrBG werden Ausbildungscurricula festgelegt (...) für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Gemeinschaftsschulen, das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt für Sonderpädagogik durch das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums (...).

Die Ausbildungscurricula bestimmen für die einzelnen Lehrämter die fachspezifischen und fachrichtungsspezifischen Standards sowie die Inhalte der Ausbildung durch das IQSH (...).

APVO Lehrkräfte § 7

Ausbildung durch die Schule

- (1) Die Ausbildung durch die Schule basiert auf einem Ausbildungskonzept der Schule, das an den Ausbildungsstandards ausgerichtet ist. (...)
- (6) (...) Die Ausbildungslehrkräfte haben die Aufgabe, die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit den Ausbildungsstandards entsprechend anzuleiten, zu beraten und zu unterstützen. (...)

Leitbild für das Handeln von Lehrkräften

Gesellschaftliche und politische Herausforderungen durch eine zusammenwachsende Welt, die voranschreitende Integration Europas, die Fortschritte in Wissenschaft und Technik sowie neue Ergebnisse der Schulforschung führen zu Veränderungen im Bildungswesen, die sich bis in die tägliche Unterrichtspraxis auswirken. Der Erfolg von Schule hängt wesentlich von ihren Lehrkräften ab, welche die Lehr-Lernprozesse gestalten und steuern.

Wirksamer Unterricht basiert daher auf klaren Zielsetzungen, wie sie in den Fachanforderungen und in den Bildungsstandards formuliert sind, und nimmt die unterschiedlichen Denk- und Handlungsansätze der Schülerinnen und Schüler auf. In einem schüleraktivierenden Unterricht arbeiten die Lernenden entsprechend ihrem Entwicklungsstand verantwortlich mit. Lehrkräfte fördern Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz.

Sie vermitteln Lernstrategien und regen zur kritischen Selbstreflexion an mit der Chance zur Korrektur des eigenen Handelns. Lehrkräfte reflektieren systematisch ihre unterrichtlichen Erfahrungen und entwickeln auf dieser Grundlage ihre Kompetenzen weiter.

Die Ausbildung umfasst auch die Themenbereiche Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen der Förderdiagnostik, durchgängige Sprachbildung und Vermittlung von Medienkompetenz (§ 25 Absatz 1 Satz 2 LehrBG), Demokratiebildung und Extremismusprävention und Bildung für nachhaltige Entwicklung als Querschnittsthemen.

Die Ausbildung bezieht als besondere Anforderung die Bedeutung von Sprache, Geschichte und Kultur der nationalen dänischen Minderheit, der friesischen Volksgruppe und der Minderheit der deutschen Sinti und Roma sowie die Bedeutung des Niederdeutschen für das Land Schleswig-Holstein ein (§ 2 Absatz 3 Satz 5 LehrBG).

Der Erfolg von Schule hängt von der Professionalität der Arbeit ab. Lehrkräfte sind Expertinnen und Experten für pädagogische Prozesse und Bildungsprozesse. Sie übernehmen die Verantwortung dafür, Lernenden gesellschaftlich bedeutsame Inhalte zu vermitteln. Lehrkräfte sorgen vor allem für die Befähigung der Lernenden zur Selbstregulierung der eigenen Lernprozesse. Sie nehmen pädagogische Aufgaben bewusst wahr, vermitteln gesellschaftliche Normen und Werte und sind Vorbilder für gegenseitige Achtung und Toleranz.

Der Erfolg von Schule hängt ebenso von der systematischen Gestaltung der Schule als ganzer ab. Voraussetzung dafür ist gelingende Kommunikation unter den Lehrkräften und in der Schulgemeinschaft. In einer Schule mit gestärkter Eigenverantwortung gestalten und eva-

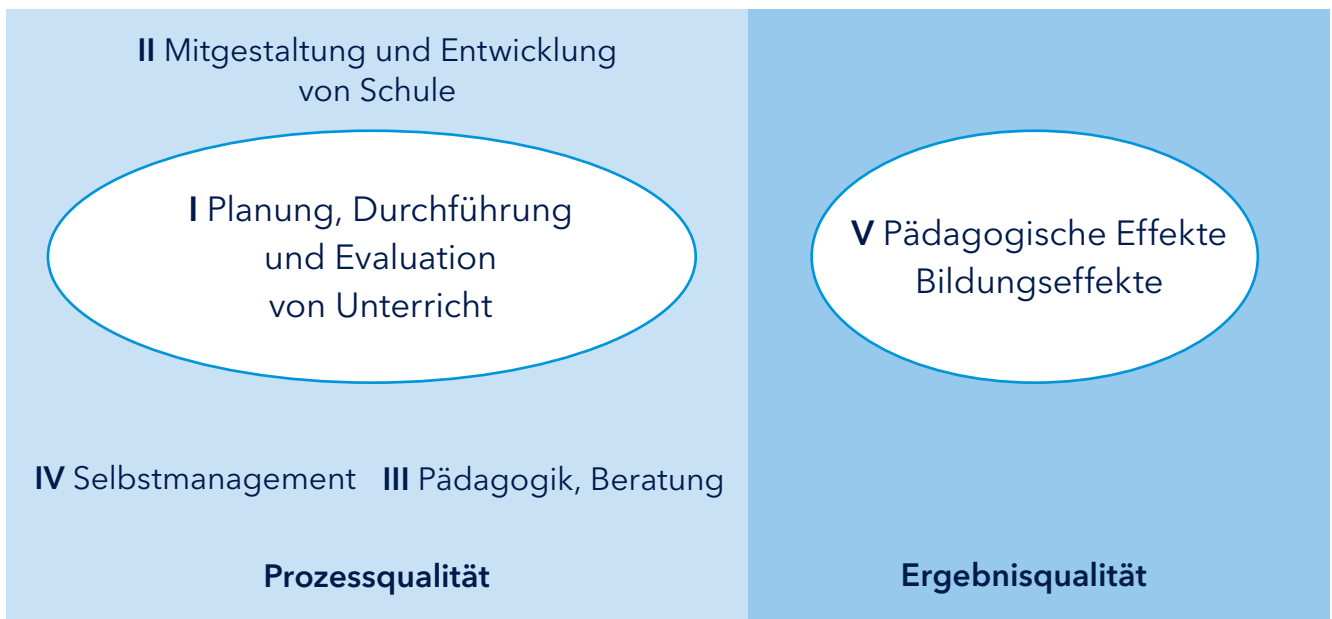
luieren Lehrkräfte in Teams die Entwicklungsprozesse ihrer Schule.

Im Rahmen der Schulprogrammarbeit werden Ziele und Arbeitsvorhaben gemeinsam festgelegt, umgesetzt und regelmäßig überprüft. Lehrkräfte gestalten darüber hinaus die Zusammenarbeit mit den Eltern und mit den weiteren Partnern von Schule und sorgen dafür, dass Schulen ihre Rolle im regionalen Netzwerk aktiv wahrnehmen. Für ihre Arbeit in Unterricht und Schule haben Lehrkräfte Anspruch auf professionelle Unterstützung durch das IQSH.

Qualitätsbereiche und Indikatoren

Die Qualität des Handelns von Lehrkräften zeigt sich in Prozessen und deren Ergebnissen. Die folgende Grafik veranschaulicht wesentliche Qualitätsbereiche. Prozess- und Ergebnisdimensionen stehen in einem dynamischen und wechselseitigen Zusammenhang. Die Qualitätsdimensionen werden durch Indikatoren differenziert.

Ausbildungsstandards - Qualitätsbereiche



I. Planung, Durchführung und Evaluation von Unterricht

1. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst plant mittelfristig Unterricht unter Berücksichtigung der Fachanforderungen.
2. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst plant Unterricht im Kontext von Unterrichtseinheiten.
3. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst gestaltet Unterricht sachlich und fachlich korrekt.
4. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst gestaltet Unterricht entsprechend den Aspekten der Lernkompetenz (Sach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz) beziehungsweise entsprechend den Vorgaben der Lernfelder (Arbeits- und Geschäftsprozesse) in der beruflichen Bildung.
5. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst fördert die Selbstständigkeit der Lernenden durch eine Vielfalt schüleraktivierender Unterrichtsformen, insbesondere durch Vermittlung von Lern- und Arbeitsstrategien.
6. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bezieht Lernende aktiv in die Gestaltung von Unterricht ein.
7. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst berücksichtigt unterschiedliche Voraussetzungen und Kompetenzen der Lernenden.
8. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst dokumentiert die Kompetenzentwicklung der Lernenden mit unterschiedlichen Verfahren.
9. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst gestaltet den Unterricht so, dass Zeit effizient genutzt wird.
10. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst gestaltet Lernräume adressaten- und funktionsgerecht.
11. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst setzt Medien funktional ein.

- 12. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst macht Lernenden, Eltern und Partnern der Schule die Bewertungskriterien transparent.
- 13. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst beurteilt die Leistungen der Lernenden nach kompetenzbezogenen Kriterien.
- 14. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst evaluiert den eigenen Unterricht systematisch unter Einbeziehung der Lernenden.

II. Mitgestaltung und Entwicklung von Schule

- 15. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst beteiligt sich aktiv am Schulleben.
- 16. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst gestaltet die Schul- und Unterrichtsentwicklung mit.
- 17. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst arbeitet innerhalb der Schule in Teams.
- 18. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst reflektiert Unterricht kriteriengeleitet mit Kolleginnen und Kollegen.
- 19. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst geht mit unterschiedlichen Kommunikationsprozessen, insbesondere Konflikten, professionell um.

III. Pädagogik und Beratung

- 20. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst sorgt für die Umsetzung vereinbarter Grundsätze des Umgangs miteinander.
- 21. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst vermittelt demokratische Werte und Normen.
- 22. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst reagiert angemessen auf Ängste und Problemsituationen von Lernenden.
- 23. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst berät Lernende und Eltern der jeweiligen Situation angemessen.

IV. Selbstmanagement

- 24. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erledigt ihre Aufgaben termingerecht.
- 25. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zieht Konsequenzen aus der Reflexion der eigenen Arbeit.
- 26. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst handelt in Arbeits- und Lernprozessen in angemessener Nähe und Distanz.
- 27. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nimmt in pädagogischen Situationen vielfältige Perspektiven wahr.
- 28. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst handelt im pädagogischen Raum entsprechend den rechtlichen Rahmenbedingungen.

V. Pädagogische Effekte und Bildungseffekte

29. Die Lernenden haben im eigenverantwortlichen Unterricht der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die zu erwartenden Fortschritte beim Kompetenzerwerb gemacht.
30. Die Lernenden tragen im Unterricht der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst Verantwortung für den eigenen Lernprozess.
31. Die Lernenden bearbeiten im Unterricht der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst Aufgaben in unterschiedlichen Sozialformen.
32. Die Lernenden halten sich im Unterricht der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst an die Vereinbarungen zum Umgang miteinander.
33. Die Lernenden melden zurück, dass sie im Unterricht der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst angemessen gefördert werden.
34. Die Partner von Schule schätzen die Zusammenarbeit mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst als positiv ein.

Das Ausbildungskonzept der Schule

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte § 6 Zuweisung

(1) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden einer Schule zugewiesen, an der Lehrkräfte des angestrebten Lehramtes zum Unterricht berechtigt sind (...). Die Schule nach Satz 1 ist Ausbildungsschule im Sinne dieser Verordnung. Die Ausbildung durch zwei kooperierende Schulen ist zulässig. (...)

APVO Lehrkräfte § 7 Ausbildung durch die Schule

(1) Die Ausbildung durch die Schule basiert auf einem Ausbildungskonzept der Schule, das an den Ausbildungsstandards ausgerichtet ist.

Erläuterungen und Hinweise

Im Rahmen der Schulprogrammarbeit entwickeln Ausbildungsschulen schulinterne Ausbildungskonzepte. Das Schulprogramm als ständiges Arbeitsprogramm einer Schule enthält Ziele, Arbeitsvorhaben und auch Angebote der Schule, die wichtige Informationen über die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes beinhalten. Im Ausbildungskonzept werden Ablauf und Organisation der Ausbildung durch die Schule dargelegt. Das Konzept wird unter Berücksichtigung der *APVO Lehrkräfte* und der Ausbildungsstandards formuliert. Es soll im Rahmen der regelmäßigen Evaluation und Fortschreibung des Schulprogramms weiterentwickelt werden.

Das Ausbildungskonzept berücksichtigt insbesondere folgende Punkte:

- Benennung von Fächern und Fachrichtungen, in denen ausgebildet wird oder ausgebildet werden kann; Voraussetzung dafür sind qualifizierte Ausbildungslehrkräfte,
- Darstellung der Kooperationsformen mit anderen Schulen, insbesondere hinsichtlich möglicher Kooperationen in der Ausbildung an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen sowie an Förderzentren,

- Einbindung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst als Kollegin oder Kollege in die Teamstrukturen der Schule (Mitarbeit in der Fachschaft, im Kollegium, in Konferenzen oder z. B. in Arbeitsgruppen),
- Einbeziehung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in die Schul- und Unterrichtsentwicklung, in die Schulprogrammarbeit und damit in die Weiterentwicklung des Ausbildungskonzepts,
- Möglichkeiten für Hospitationen bei den Kolleginnen oder Kollegen; in der Grundschule neben den Ausbildungsfächern auch in Deutsch und Mathematik,
- Möglichkeiten für Hospitationen bei den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst durch Abstimmung der Stundenpläne.

Das Ausbildungskonzept der Schule unterliegt der Mitbestimmung des Örtlichen Personalrates, zum Beispiel zur Abstimmung des Unterrichts unter Anleitung und der Pausenaufsichten.

Aufgaben der Schulleiterin / des Schulleiters

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte § 7 Ausbildung durch die Schule

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst. Die Aufgaben nach §§ 12 und 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter wahrgenommen, der die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zuletzt zugewiesen gewesen ist.

APVO Lehrkräfte § 12 Dienstliche Beurteilung

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Ausbildungsschule erstellt eine dienstliche Beurteilung über die Eignung, Leistung und Befähigung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in Unterricht und Schule. Die Beurteilung muss die gesamte Dauer des Vorbereitungsdienstes umfassen einschließlich einer etwaigen Verlängerung. Bei Ausbildung an kooperierenden Schulen ist ein Beurteilungsbeitrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der Kooperationschule und bei einem Wechsel der Ausbildungsschule ein Beurteilungsbeitrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der ersten Ausbildungsschule einzuholen. Kriterien für die Beurteilung sind die Ausbildungsstandards. Die Beurteilung endet mit einer Note. § 21 Absatz 2 gilt entsprechend.

APVO Lehrkräfte § 16 Prüfungskommission

(1) Die nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständige oberste Landesbehörde setzt zur Durchführung der Prüfung (§ 29 LehrBG) eine Prüfungskommission ein. Mitglieder der Prüfungskommission sind (...) die Schulleiterin oder der Schulleiter der Ausbildungsschule; (...)

Erläuterungen und Hinweise

Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind unmittelbare Vorgesetzte von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, wie sie auch unmittelbare Vorgesetzte von Lehrkräften sind. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden damit anderen Lehrkräften im Prinzip gleichgestellt. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind daher prinzipiell in gleicher Weise zu behandeln wie das Kollegium insgesamt. Dennoch besteht gegenüber Lehrkräften im Vorbereitungsdienst eine besondere Fürsorgepflicht. Insbesondere im Bereich der Personalführung, wozu Personaleinsatz, Personalentwicklung und dienstliche Beurteilung gehören, sollte mit erhöhter Sensibilität im Hinblick auf die Ausbildungssituation vorgegangen werden.

Schulleiterinnen und Schulleiter tragen laut Schulgesetz (§ 33 Absatz 2) die Verantwortung für die Erfüllung des pädagogischen Auftrags der Schule und damit auch für die Schulprogrammarbeit. Das bedeutet nicht, dass sie das Schulprogramm und damit auch das Ausbildungs-

konzept selbst zu formulieren haben. Im Rahmen der Schulprogrammarbeit sollten bei der Erstellung des Ausbildungskonzepts insbesondere die Ausbildungslehrkräfte sowie daran interessierte Lehrkräfte und gegebenenfalls Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst aktiv einbezogen werden. Das gilt auch für den laut Schulgesetz (§ 33 Absatz 5) vorgesehenen jährlichen Rechenschaftsbericht, den die Schulleiterin oder der Schulleiter gegenüber der Schulkonferenz zum Stand der Umsetzung des Schulprogramms vorzulegen hat.

Schulleiterinnen und Schulleiter tragen darüber hinaus Verantwortung für die Verwendung der durch den eigenverantwortlichen Unterricht der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zusätzlich zur Verfügung stehenden Unterrichtsstunden sowie für die Aufteilung der Ausgleichsstunden.

Wie bei anderen Personalangelegenheiten ist der Örtliche Personalrat zu beteiligen.

Wie bei jeder dienstlichen Beurteilung muss sich die Führungskraft unabhängig von der eigenen Fachqualifikation einen Eindruck von den Arbeitsleistungen der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters verschaffen, aus dem sie eine Bewertung ableiten kann. Unberührt bleibt die Möglichkeit, dass Schulleiterinnen oder Schulleiter Teile ihrer Aufgaben delegieren (SchulG § 33 Absatz 6).

Dienstliche Beurteilungen in der Schule basieren auf

- Beobachtungen der Tätigkeiten der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters in Unterricht und Schule durch die Führungskraft,

- Rückmeldungen von Lernenden, Lehrenden, Eltern und gegebenenfalls anderen Partnern von Schule sowie
- der Prüfung von Ergebnissen der unterrichtlichen und schulischen Arbeit.

Kriterien für die dienstliche Beurteilung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst liegen mit den allgemeinen und fachspezifischen Standards vor.

Aufgaben der Ausbildungslehrkräfte

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte § 7 **Ausbildung durch die Schule**

(6) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung von der Schulleiterin oder dem Schulleiter jeweils einer Ausbildungslehrkraft zugewiesen. Die Ausbildungslehrkräfte haben die Aufgabe, die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit den Ausbildungsstandards entsprechend anzuleiten, zu beraten und zu unterstützen. Sie sollen für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung die Lehrbefähigung und die Berechtigung haben, in der entsprechenden Schulstufe oder den entsprechenden Schulstufen Unterricht zu erteilen. Sie sollen über hinreichende unterrichtliche und pädagogische Erfahrung verfügen. (...) Die Ausbildungslehrkräfte haben das Recht und die Pflicht zum Besuch des eigenverantwortlichen Unterrichts der jeweiligen Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.

(7) Die Ausbildungslehrkräfte führen mindestens am Beginn der Ausbildung und nach sechs Monaten Orientierungsgespräche über den Stand und die persönliche Ausgestaltung der Ausbildung mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.

Erläuterungen und Hinweise

Die Ausbildung durch die Schule wird im Wesentlichen durch die Ausbildungslehrkräfte gestaltet. Sie sind hierfür durch ihre fachliche Eignung und Leistung und das Zertifikat für Ausbildungslehrkräfte qualifiziert. Sie werden dafür von anderen Aufgaben entlastet. Über die

Verteilung der Ausgleichstunden unter den Ausbildungslehrkräften entscheidet die Schule in Absprache mit den Ausbildungslehrkräften und unter Mitbestimmung des Örtlichen Personalrats.

Zur Tätigkeit von Ausbildungslehrkräften gehört,

- Lehrkräften im Vorbereitungsdienst zu allen wichtigen Fragen der Ausbildung (APVO Lehrkräfte, Ausbildung durch das IQSH und durch die Schule, Ausbildungsstandards, Portfolio) Auskunft zu geben und sie zu beraten,
- Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in die schulische und unterrichtliche Arbeit einzuführen und die Schule, das Schulprogramm, die Fachanforderungen, die Bildungsstandards zu informieren und andere Arbeitsgrundlagen zur Verfügung stellen; Absprachen über die Zusammenarbeit zu treffen und in die Fachschaft einführen,
- Unterrichtsstunden gemeinsam vorzubereiten und zu analysieren,
- bei der mittel- und langfristigen Unterrichtsplanung auf Basis der Fachanforderungen, der Bildungsstandards sowie der schulinternen Fachcurricula Orientierung zu geben,
- die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in allen Qualitätsdimensionen der Ausbildungsstandards zu eigenverantwortlichem Handeln anzuleiten,
- bei der Analyse und Bewältigung erzieherischer Situationen zu unterstützen,
- bei der Klärung der eigenen Rolle behilflich zu sein,
- die Qualität der Arbeit und den Leistungsstand zurückzumelden,
- Orientierungsgespräche zu führen und zu dokumentieren.

Orientierungsgespräche werden auf der Grundlage der Ausbildungsstandards geführt. In ihnen werden zu bestimmten Zeitpunkten gemeinsam Fragen erörtert, die für die gesamte Ausbildungsdauer zu thematisieren sind. Das Orientierungsgespräch dient nicht einer dienstlichen Beurteilung, sondern der Beratung.

Das Orientierungsgespräch soll

- die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in der pädagogischen Arbeit und schulischen Bildungsarbeit fördern,
- die Chance der Selbstbewertung bieten und die Möglichkeit eröffnen, erreichte Handlungskompetenzen einzuschätzen,

- die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in der Selbstreflexion unterstützen und dazu anregen, auf der Basis der Ausbildungsstandards individuelle Schwerpunkte zu setzen,
- dazu anleiten, den Grad der Handlungsfähigkeit in der Schule entsprechend den Qualitätsdimensionen der allgemeinen Standards weiter zu professionalisieren,
- dazu anregen, eigene Arbeitsprozesse und -produkte im Portfolio zu dokumentieren.

Im ersten Orientierungsgespräch am Beginn der Ausbildung können folgende Fragen im Zentrum stehen:

- Über welche Qualifikationen, Interessen und besonderen Schwerpunkte verfügt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst?
- Welche persönlichen Verhältnisse der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst könnten für die konkrete Gestaltung des Vorbereitungsdienstes im Rahmen der schulischen Ausbildung relevant sein?
- Welche Wünsche in Hinblick auf den Einsatz in Unterricht und Schule hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst? Welche Einsatzmöglichkeiten hat die Schule vorgesehen?
- Was erwartet die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst von der Ausbildungslehrkraft? Welche Erwartungen hat die Ausbildungslehrkraft an die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst?
- Wie soll die Zusammenarbeit zwischen Lehrkraft im Vorbereitungsdienst und Ausbildungslehrkraft konkret gestaltet werden?
- Welche Verabredungen werden verbindlich getroffen?

In weiteren Orientierungsgesprächen sollten darüber hinaus folgende Fragen erörtert werden:

- Wie wird der Stand der Ausbildung eingeschätzt?
- Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die weitere Arbeit?

Qualifizierung der Ausbildungslehrkräfte

Das IQSH unterstützt Ausbildungslehrkräfte durch Angebote zur Qualifizierung in den wahrzunehmenden Aufgaben.

Alle Angebote werden auf dem IQSH-Fortbildungsserver formix (<https://formix.info>) angeboten.

Ausbildungsveranstaltungen

Zur Erweiterung und Vertiefung der fachlichen, didaktischen und pädagogischen Kompetenz sind die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst verpflichtet, an Ausbildungsveranstaltungen des IQSH teilzunehmen. Diese Verpflichtung bezieht sich auf die Fachrichtungen und Fächer sowie auf Pädagogik einschließlich Schul- und Dienstrecht.

Die Ausbildung durch das IQSH dient der Professionalisierung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und ver-

bindet die wissenschaftliche Theorie mit der schulpraktischen Praxis. Die eigene Praxis wird vor dem Hintergrund von Theorien, Modellen und Konzepten reflektiert, um unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten zu erschließen. Ziel ist, durch eigene Erfahrung theoriegeleitet zu lernen und dabei eigene Überzeugungen und Motivationen zu reflektieren sowie sich darüber mit anderen Lehrkräften im Vorbereitungsdienst professionell auszutauschen.

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte § 5 Ziel des Vorbereitungsdienstes

(3) In Ergänzung der Ausbildungsstandards nach § 25 Absatz 1 Satz 1 LehrBG werden Ausbildungscurricula festgelegt (...) für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Gemeinschaftsschulen, das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt für Sonderpädagogik durch das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums (...).

Die Ausbildungscurricula bestimmen für die einzelnen Lehrämter die fachspezifischen und fachrichtungsspezifischen Standards sowie die Inhalte der Ausbildung durch das IQSH (...).

APVO Lehrkräfte § 8 Ausbildung durch das IQSH

(2) Die Ausbildung durch das IQSH umfasst 360 Zeitstunden. Die Ausbildungsveranstaltungen bestehen aus Pflicht- und Wahlveranstaltungen. Mindestens 288 Zeitstunden entfallen auf Pflichtveranstaltungen, die sich zu gleichen Teilen auf die Fächer und bzw. oder Fachrichtungen sowie Pädagogik (...) und im Vorbereitungsdienst des Lehramts für Sonderpädagogik zu gleichen Teilen auf die Fächer und Fachrichtungen verteilen sollen. (...) Die Ausbildung durch das IQSH wird von Studienleiterinnen und Studienleitern wahrgenommen. Sie müssen grundsätzlich für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung die Lehrbefähigung und die Berechtigung haben, in der entsprechenden Schulstufe oder den entsprechenden Schulstufen Unterricht zu erteilen.

(3) Die Ausbildung des IQSH in den Fächern, den Fachrichtungen und Pädagogik oder Berufspädagogik berücksichtigt die spezifischen Anforderungen an das jeweils angestrebte Lehramt. (...) Die Ausbildung findet in einer Ausbildungsschule oder digital statt (Ausbildungstag). Der Anteil der digitalen Ausbildungstage beträgt mindestens

20 und höchstens 40 Prozent je Fach, Fachrichtung und Pädagogik oder Berufspädagogik. In der Ausbildung für das Lehramt für Sonderpädagogik sind mindestens 20 und höchstens 40 Prozent der Ausbildungstage digital durchzuführen, die sich unterschiedlich auf die Fächer und Fachrichtungen verteilen können.

(4) Außer den Einführungsveranstaltungen gehören zu den Ausbildungsveranstaltungen

1. in der Ausbildung für die Lehrämter der allgemeinbildenden Schularten
 - a) Veranstaltungen in jedem der Fächer (...)
 - b) Veranstaltungen in Pädagogik einschließlich Schul- und Dienstrecht;
2. in der Ausbildung für das Lehramt für Sonderpädagogik
 - a) Veranstaltungen in den zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen einschließlich der Pädagogik und Schul- und Dienstrecht sowie der fachrichtungsbezogenen Beratung und
 - b) Veranstaltungen in zwei Fächern, wobei eines Deutsch oder Mathematik sein muss; (...)

(5) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind für die Ausbildung durch das IQSH von Schulveranstaltungen im notwendigen Umfang freigestellt.

Erläuterungen und Hinweise

Organisation der Ausbildung

Die folgenden Ausführungen gelten für die Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen; der Ausbildungsgang im Lehramt für Sonderpädagogik weicht in Teilen ab.

Die Zuweisung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zu den Ausbildungsschulen folgt zum einen dem Prinzip, dass jede staatliche Schule in Schleswig-Holstein Ausbildungsschule sein kann. Für jeden Kreis wurde ein Kontingent ermittelt, das die Zahl der zuzuweisenden Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst festlegt. Zum anderen wird bei der Zuweisung der Ortswunsch der Lehrkräfte, soweit es möglich ist, beachtet.

Ausgebildet wird in zwei Fächern, für die ein entsprechender Studienabschluss vorliegt, sowie in Pädagogik einschließlich Schul- und Dienstrecht.

Die Ausbildung der Lehrkräfte umfasst in jedem der beiden Fächer oder Fachrichtungen sowie in Pädagogik jeweils 120 Stunden. Grundlage sind Curricula, die durch das für Bildung zuständige Ministerium genehmigt wurden.

Die Ausbildung wird in Gruppen durchgeführt.

Die Zuordnung zu den Ausbildungsgruppen wird am Beginn des Vorbereitungsdienstes vorgenommen.

Dabei ersetzen in der Regel die neu zugeordneten Lehr-

kräfte im Vorbereitungsdienst die Lehrkräfte, die nach Bestehen der Staatsprüfung ausgeschieden sind (semestertypische Gruppen).

Um lange Wegstrecken für Fahrten zur Ausbildung weitgehend zu vermeiden, werden die Gruppen möglichst schulortnah gebildet.

Den Ausbildungsgruppen ist jeweils eine Studienleiterin oder ein Studienleiter fest zugeordnet. Die Ausbildung durch das IQSH findet für die Schularten Grundschule, Gemeinschaftsschule und Gymnasium mittwochs in Veranstaltungen statt, die in der Regel ganztätig sind, aber durch vorgezogene Teile auch verkürzt werden können.

Um in den verschiedenen Fächerkombinationen ohne Überschneidungen ausbilden zu können, ist ein fester Terminplan vorgegeben, in dem in einem Zyklus von vier aufeinanderfolgenden Wochen jedem Mittwoch eine Reihe von Fächern sowie Pädagogik zugeordnet ist.

Für die Schulart Sonderpädagogik sind Dienstag und Mittwoch Ausbildungstage, für die berufsbildenden Schulen Mittwoch und Freitag.

Beispiel

21.02.2024	1	PÄD	DEU	MAT	ENG	PHY	SPO	KUN	VBB	GES	SPA	MUS									
28.02.2024	2	PÄD	DEU	GEO	BIO	DAE	RKA	HWS	FRA	WPO	ENG	VBB	GES								
06.03.2024	3	PÄD	GEO	MAT	BIO	CHE	SPO	MUS	REV	GES	PHI	HWS	FRA	SPA	GRI	TXL	RUS	WPO	TEC	DSP	CHI
13.03.2024	4	PÄD	ENG	CHE	KUN	REV	LAT	TEC	PHI	INF											

Die Ziffern 1 bis 4 kennzeichnen die Ausbildungsgänge, die sogenannten Schienen. Eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, die der Gruppe DEU auf Schiene 1 zugeordnet wurde, nimmt über 18 Monate ihre Ausbildung im Fach Deutsch auf Schiene 1 wahr.

Die Grundidee ist, dass jede Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in einem solchen Zyklus drei Veranstaltungen wahrnimmt, eine in jedem Fach und eine in Pädagogik. Damit ist sichergestellt, dass der vorgeschriebene Ausbildungsumfang in den 18 Monaten des Vorbereitungsdienstes wahrgenommen werden kann

Über die gruppenorientierte Pflichtausbildung hinaus werden in einigen Fächern und in Pädagogik weitere relevante Themen angeboten, nämlich in Niederdeutsch, sonderpädagogischem Basiswissen, integrierte Naturwissenschaften, Weltkunde und Strahlenschutz. Diese für die Fächer und für Pädagogik vorgeschriebenen Veranstaltungen müssen während der Ausbildungszeit einmal belegt werden.

Der vierte, freie Mittwoch kann im zweiten Halbjahr für einen Zertifikatskurs als Ersatz für die Hausarbeit wahrge-

nommen werden oder steht für eigene Arbeitsvorhaben oder zur Hospitation in kooperierenden Schulen oder in anderen Institutionen zur Verfügung.

Angestrebt wird, dass an jedem Ausbildungstag im Unterricht einer Lehrkraft im Vorbereitungsdienst hospitiert wird. Die gezeigte Unterrichtsstunde wird gemeinsam mit der Gruppe ausgewertet. In der Regel wird jede Lehrkraft im Vorbereitungsdienst einmal während des Vorbereitungsdienstes Unterricht vor der jeweiligen Ausbildungsgruppe zeigen.

Die regelhafte Einbindung einer Hospitation hat zur Folge, dass die Ausbildungsveranstaltungen an den Schulen der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, in deren Unterricht hospitiert wird, durchgeführt werden. Mindestens 20 % der Ausbildungsveranstaltungen in jedem Fach und in Pädagogik finden als Online-Veranstaltung statt, also in der Regel eine Veranstaltung pro Halbjahr in jedem Fach und in Pädagogik. Im Bereich der Sonderpädagogik gelten andere Vorgaben.

Ausbildungsberatung

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte § 9 Ausbildungsberatung

1) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden im Rahmen von Unterrichtsbesuchen in den Ausbildungsschulen durch Studienleiterinnen und Studienleiter beraten (Ausbildungsberatungen). Ziel der Ausbildungsberatungen ist die Förderung der didaktischen, methodischen und pädagogischen Entwicklung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst. Die Ausbildungsberatungen nehmen Bezug auf die Ausbildungscurricula (§ 21) und die Anforderungen der Staatsprüfung. Am Ende der jeweiligen Ausbildungsberatung erhält die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst auf Wunsch eine mündliche Rückmeldung von der Studienleiterin oder dem Studienleiter. Die Rückmeldung orientiert sich ab dem zweiten Ausbildungshalbjahr an den Bewertungskriterien für die Staatsprüfung.

2) Während des Vorbereitungsdienstes sind acht Ausbildungsberatungen durchzuführen, die sich wie folgt verteilen:

1. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen je drei Beratungen in den Fächern und zwei Beratungen in Pädagogik;
2. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik je drei Beratungen in den Fachrichtungen und je eine Beratung in den Fächern;

(...)

Auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst sind bis zu zwei weitere Ausbildungsberatungen im Fach, der Fachrichtung, Pädagogik (...) durchzuführen.

Erläuterungen und Hinweise

Im Rahmen der Ausbildung durch die Schule hospitieren die Ausbildungslehrkräfte regelmäßig im Unterricht der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und geben ihnen kompetenzorientierte Rückmeldungen zu unterschiedlichen Aspekten des gezeigten Unterrichts.

Die Studienleiterinnen und Studienleiter des IQSH erweitern die Expertise der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst durch ihre Ausbildungsberatung, indem sie durch die externe Sicht weitere Impulse für die Reflexion ihrer Erfahrungen und für die Weiterentwicklung des Unterrichts geben.

Basis der Ausbildungsberatung ist deshalb eine von den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst geplante und durchgeführte Unterrichtsstunde und die entsprechende schriftliche Unterrichtsvorbereitung (siehe Anlage, S. 54). Eine Rückmeldung zu didaktisch-methodischen Entscheidungen und zu deren Umsetzung im Unterricht und zum

Lehrerverhalten schließt sich an, bei der auch Bezug zum Ausbildungscurriculum genommen wird.

Mit der Einbettung der Einzelstunde in die Unterrichtseinheit und in das Fachcurriculum werden auch mittelfristige pädagogische Ziele und Bildungsziele deutlich. Bezüge zu den Fachanforderungen, den Bildungsstandards, der Diagnostik und der Überprüfung der Lernfortschritte ergänzen deshalb die Rückmeldungen zur gezeigten Einzelstunde.

Eine Bewertung durch Noten ist nicht vorgesehen. Ab dem zweiten Ausbildungshalbjahr kann auf Wunsch der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst aber von der Studienleitung eine Einschätzung nach den Kriterien der Staatsprüfung vorgenommen werden.

Ausbildungsberatung kann über diesen Kern der Unterrichtsberatung hinausgehen und andere Aspekte der Ausbildung im Vorbereitungsdienst thematisieren,

welche durch alle Beteiligten in die Beratungsgespräche eingebracht werden können.

Im Zentrum der Ausbildungsberatung stehen die Ausbildungsstandards, mit welchen Klarheit hinsichtlich der anzustrebenden Arbeitsergebnisse geschaffen wird und die auf den Vorgaben des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Schulgesetzes, den Fachanforderungen sowie den vorhandenen Bildungsstandards für die einzelnen Fächer und Fachrichtungen basieren.

Mit der Ausbildungsberatung wird der Diskurs zwischen Schule und IQSH durch die Konkretisierung und Interpretation der einzelnen Ausbildungsstandards intensiviert. Ausbildungsberatung wird als Austausch von Expertinnen und Experten mit unterschiedlichen Erfahrungen und Perspektiven verstanden. Ziel ist, aus der wechselseitigen Reflexion eine Optimierung des Unterrichts und damit eine Optimierung der Ausbildung insgesamt zu erreichen.

Die Ausbildungsberatung unterstützt die Ausbildung durch die Ausbildungslehrkräfte. Die Arbeit der Ausbildungslehrkräfte ist im Wesentlichen durch gemeinsame Planungsgespräche mit den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, durch Hospitationen und deren Auswertungen gekennzeichnet. Es entsteht hierbei ein Arbeitszyklus, der Zielsetzung, Umsetzungsplanung, Durchführung sowie Beobachtung und Reflexion umfasst. Bezogen auf diesen Zyklus leistet die Beratung einen Beitrag für die Optimierung der gemeinsamen Arbeit der Ausbildungslehrkraft und der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.

Organisatorische Umsetzung

Die Termine und der Zeitpunkt am Tag der Beratung sind unter anderem mit Rücksicht auf die Unterrichtsverpflichtung der Studienleiterinnen und Studienleiter festzulegen. Dazu stimmt die Studienleiterin oder der Studienleiter die Beratungstermine mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst langfristig ab. Diese wiederum klärt die Termine mit der Schulleitung und der jeweiligen Ausbildungslehrkraft.

- Spätestens drei Werktage vor dem vereinbarten Termin informiert die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Studienleiterin oder den Studienleiter schriftlich über
- das Thema der Unterrichtseinheit und die Einbettung der geplanten Unterrichtsstunde in diese Unterrichtseinheit,
 - die von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, der Ausbildungslehrkraft und gegebenenfalls durch die Ausbildungsschule gewünschten kompetenzorientierten Schwerpunkte der Beratung.

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst sendet am Tag vor

der Beratung eine schriftliche Unterrichtsvorbereitung zu. Der schriftliche Unterrichtsentwurf ist nach den „Hinweisen zur schriftlichen Unterrichtsvorbereitung“ (siehe S. 56) zu fertigen.

Der zeitliche Umfang der Ausbildungsberatung umfasst in der Regel eine Hospitationsstunde und eine Unterrichtsstunde zur Beratung. An der Ausbildungsberatung sind neben der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Ausbildungslehrkraft und gegebenenfalls die Schulleiterin oder der Schulleiter beteiligt; die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter kann ebenfalls teilnehmen und zu Hospitationszwecken auch Vertreterinnen und Vertreter des IQSH. Weitere Personen nehmen nicht teil, um den Kreis der Gesprächsteilnehmenden gering zu halten und einen zielgerichteten Austausch zu ermöglichen.

Unterrichtsbeobachtung und -auswertung

Die Studienleiterin oder der Studienleiter und die Ausbildungslehrkraft beobachten den Unterricht. Dabei ist eine Fokussierung auf vereinbarte Aspekte sinnvoll.

Das sich anschließende Auswertungsgespräch umfasst die folgenden Schritte:

- Nach dem Unterricht reflektiert zunächst die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Stunde.
- Die Studienleiterin oder der Studienleiter schlägt eine inhaltliche und zeitliche Struktur für das weitere Gespräch vor. Die Inhalte ergeben sich aus den vereinbarten Beobachtungsschwerpunkten, aus der Reflexion und aus den Aspekten, welche die Beteiligten im Rückblick auf die Unterrichtsstunde thematisieren möchten.
- Aus dem Gespräch heraus werden konkrete Entwicklungsperspektiven formuliert und mögliche Wege der Umsetzung skizziert. Die getroffenen Verabredungen werden schriftlich fixiert (siehe Anlage, S. 58).
- Auf Wunsch der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst schätzt die Studienleitung die erbrachten Leistungen nach den Kriterien der Staatsprüfung ein.
- Abschließend haben die Gesprächspartner Gelegenheit, sich ein Feedback zum Verlauf und zum Ergebnis des Auswertungsgesprächs zu geben.

Über das auswertende Gespräch zur hospitierten Stunde hinausgehend können Inhalte und Aspekte besprochen werden, die sich aus der Ausbildungssituation ergeben.

Ausbildungsdokumentation (E-Portfolio)

Intention

Das Instrument des Portfolios dient Lehrkräften im Vorbereitungsdienst als Unterstützung bei der kontinuierlichen Reflexion ihrer Arbeit. Dadurch, dass es als elektronisches Portfolio (E-Portfolio) genutzt wird, ergibt sich die Möglichkeit, Dokumente, die darin aufgenommen werden, mit anderen Personen auf einfache Weise zu teilen.

Dabei sind zwei Funktionen des Portfolios zu unterscheiden. Die Erstellung des Portfolios und die Übermittlung der für die Prüfung vorgesehenen Unterlagen gehören

zu den verpflichtenden Leistungen, die eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erbringen muss. Über diese Pflicht hinaus dient das Portfolio aber auch der freien Reflexion und Dokumentation der geleisteten Arbeit. Die Unterscheidung dieser beiden Funktionen ermöglicht einerseits eine geschützte Portfolio-Arbeit, die professionsbiographisch erfolgt, und andererseits eine geöffnete Nutzung des Portfolios zu Prüfungszwecken.

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte § 10 Ausbildungsdokumentation (E-Portfolio)

Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst führen ein digitales Portfolio (E-Portfolio) zur Dokumentation der Ausbildung. Das E-Portfolio beinhaltet

1. eine Auflistung der wahrgenommenen Ausbildungsveranstaltungen (...),
2. einen Bericht zu jeder Ausbildungsberatung, der beinhaltet
 - a) den Unterrichtsentwurf,
 - b) die aus der Ausbildungsberatung abgeleiteten Ziele und
 - c) eine Reflexion über die Umsetzung dieser Ziele, sowie
3. fünf Thesen, die die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst aus der Reflexion ihrer Ausbildungserfahrungen ableitet; zu jedem Fach, jeder Fachrichtung sowie zu Pädagogik (...) ist mindestens eine These zu verfassen; im Vorbereitungsdienst des Lehramts für Sonderpädagogik ist mindestens eine These zu jedem Fach und zu jeder sonderpädagogischen Fachrichtung zu verfassen; dieser Teil des E-Portfolios hat etwa 5 Seiten zu umfassen.

Der Bericht nach Nummer 2 ist der Studienleiterin oder dem Studienleiter vor der nächsten Ausbildungsberatung zur Verfügung zu stellen.

APVO Lehrkräfte § 17 Prüfung

(1) Zwei Wochen vor der Prüfung leitet die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst jedem Mitglied der Prüfungskommission das E-Portfolio (§ 10) auf elektronischem Weg zu; dieses wird zu den Prüfungsakten genommen. (...)

(3) Zum Abschluss der Prüfung findet ein Prüfungsgespräch im Umfang von 60 Minuten zwischen der Prüfungskommission und der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst statt, in dem Thesen aus dem E-Portfolio vor dem Hintergrund der pädagogischen Arbeit reflektiert werden. Anschließend benotet die Prüfungskommission diesen Prüfungsteil.

Erläuterungen und Hinweise

Die *APVO Lehrkräfte* regelt nur die verpflichtende Seite der Portfolio-Arbeit, also die Zusammenstellung bzw. Erstellung sowie die Übermittlung bestimmter Dokumente, die für die Prüfung erforderlich sind. Diese Pflicht muss erbracht werden; unterbleibt dies ohne ausreichenden Grund, liegt ein Versäumnis nach § 19 *APVO Lehrkräfte* vor und die Prüfung gilt als nicht bestanden. Die nicht verpflichtende Seite wird nicht geregelt und obliegt der freien Nutzung und Gestaltung durch die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.

Das Portfolio wird nicht bewertet; allerdings sind die Thesen und ihre Ausführung Grundlage und Gegenstand des abschließenden Gesprächs am Prüfungstag, das seinerseits bewertet wird.

Die **Ausbildungsveranstaltungen** werden in Form einer aus PerLiV exportierten Liste dokumentiert. Lediglich diese Liste ist Teil des Prüfungsportfolios. Der prüfungsunabhängige Teil des Portfolios kann mehr umfassen; es ist sinnvoll, in ihm die besuchten Ausbildungsveranstaltungen zu reflektieren und dabei den folgenden Fragen nachzugehen:

- Welche Informationen und Erkenntnisse des Ausbildungstages sind für mich besonders wichtig?
- Welchen Ideen und Impulsen möchte ich sofort, welchen später nachgehen?
- Was muss ich dabei beachten und dafür vorbereiten?

Die Dokumentation der **Ausbildungsberatungen**, die der Prüfungskommission übermittelt wird, setzt sich jeweils aus drei Teilen zusammen:

- aus den Unterrichtsentwürfen, die der Vorbereitung der Ausbildungsberatung dienen,
- aus den zum Abschluss der Ausbildungsberatungen festgestellten Resultaten, die neben den Erfolgen auch die Vereinbarungen, Ziele und Entwicklungsperspektiven umfassen, und
- aus den schriftlich festgehaltenen Reflexionen der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst darüber, wie sie die Vereinbarungen und Ziele umgesetzt hat.

Alle diese Dokumente werden nach bestimmten Vorga-

ben erstellt: Die Entwürfe entsprechen den „Hinweisen zur schriftlichen Unterrichtsvorbereitung“. Die Resultate der Ausbildungsberatungen werden jeweils auf dem Formblatt „Ergebnisse der Ausbildungsberatung“ festgehalten; dabei werden neben Beobachtungsschwerpunkten, die ggf. vereinbart waren, einerseits Erfolge und andererseits Vereinbarungen, Ziele oder Entwicklungsperspektiven notiert. Die Reflexionen erfolgen anhand des Formblattes „Reflexion über die Umsetzung der verabredeten Ziele“; dargelegt werden soll jeweils, wie die Ziele verstanden wurden, wie daran gearbeitet wurde, sie zu erreichen, was besonders hilfreich war, welche Schwierigkeiten sich ergeben haben und woran in Zukunft gearbeitet werden soll.

Den dritten Bestandteil des prüfungsbezogenen Portfolios bilden **fünf** Thesen (siehe Anlage, S. 61). Die Thesen füllen zusammen mit ihren Begründungen fünf Seiten; in der Regel umfasst jede These mit ihrer Begründung etwa eine Seite. Für die Formulierung wird das Formblatt „Thesenpapier“ genutzt; neben Angaben dazu, auf welche Themenfelder (Fach, Fachrichtung bzw. Pädagogik) sich die Thesen beziehen, werden darauf die Thesen festgehalten und ihre Begründungen in Textform dargelegt.

- Thesen sind kurze Aussagen. Sie stellen zumeist zugespitzt etwas fest, das noch begründet werden muss, sind also zunächst noch Behauptungen. Eine argumentative Begründung erweist sie dann im besten Fall als nachvollziehbar und zutreffend.
- Die Thesen und ihre Begründungen basieren auf den eigenen Erfahrungen und auf deren reflektierte Durchdringung. Es geht also darum, dass die reflektierte Praxis zum Ausdruck gebracht wird.
- Im Unterschied zu wissenschaftlichen Thesen brauchen die Thesen weder originell noch allgemeingültig zu sein. Sie sind vielmehr Ausdruck einer individuellen Sicht, müssen aber professionellen Ansprüchen genügen.
- In den allgemeinbildenden Schularten wird jeweils eine These zu jedem Fach und eine zu Pädagogik entworfen; die Themenfelder der zwei verbleibenden

Thesen können frei gewählt werden. Im sonderpädagogischen Bereich sind vier Themenfelder festgelegt für die Fächer und Fachrichtungen; das fünfte Themenfeld ist frei. Die Festlegung auf bestimmte Themenfelder bedeutet nicht, dass der gesamte Bereich eines Faches, einer Fachrichtung oder der Pädagogik von der These abgedeckt werden muss; es ist sinnvoll, sich auf bestimmte Teilgebiete zu beschränken. Allerdings sollte der ausgewählte Aspekt für die Arbeit als Lehrkraft bedeutsam und relevant sein.

- Die jeweilige Begründung dient dazu, mit Argumenten aus der Praxis und der Theorie darzulegen, warum die These zumindest für das eigene Denken und Tun sinnvoll und passend ist. Da die Ausführungen auf eine Seite begrenzt sind, können sie nicht ausführlich ausfallen. Raum für weitere Ausführungen wird das Gespräch über die Thesen am Prüfungstag bieten. Das Thesenpapier ist also eher als eine Art Exposé oder Vorschau zu verstehen.

Die Abfassung der Thesen und der Begründungen muss formalen Voraussetzungen genügen: Der Text soll sprachlich korrekt und verständlich sein; Quellen müssen

angegeben werden; der Umfang des Textes muss den Vorgaben entsprechen und die Formatierung der Textvorlage muss beibehalten werden. Anhänge sind nicht vorgesehen.

Ergänzend zu den in der Verordnung genannten Dokumenten gehört zum Portfolio, das der Prüfungskommission übermittelt wird, noch Folgendes:

- ein Formblatt mit persönlichen Angaben,
- ein Formblatt mit einer Übersicht über die Ausbildung durch die Schule sowie
- die bislang erbrachten Leistungsnachweise (dienstliche Beurteilung, Gutachten zur Hausarbeit bzw. Leistungsnachweis zu einem IQSH-Zertifikatskurs, ggf. Stellungnahmen dazu).

Das verpflichtende Portfolio hat damit folgenden Aufbau:

1. persönliche Angaben,
2. Übersicht über die Ausbildung durch die Schule,
3. Übersicht über die Ausbildungsveranstaltungen,
4. Dokumente zu den Ausbildungsberatungen,
5. Thesen,
6. bislang erbrachte Leistungsnachweise.

Hausarbeit

Intention

In der Masterarbeit wird zum Abschluss des Lehramtsstudiums die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten in komplexeren Zusammenhängen dokumentiert. In der Hausarbeit zur Staatsprüfung dokumentiert und reflektiert die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst exemplarisch Aspekte der eigenen Unterrichtspraxis und deren Wirkungen. Dabei werden Ideen, Anregungen und didakti-

sche Prinzipien aus den Ausbildungsveranstaltungen in der Unterrichtspraxis erprobt. In der Hausarbeit wertet die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst aus, wie wirksam ihr unterrichtliches Handeln gewesen ist, und zieht daraus Schlussfolgerungen für die zukünftige Arbeit. Der Orientierungsrahmen für Hausarbeiten sind die allgemeinen Ausbildungsstandards.

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte § 11 Hausarbeit (...)

(1) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst fertigt eine Hausarbeit an. In der Hausarbeit dokumentiert und reflektiert die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst exemplarisch Aspekte der eigenen schulischen Praxis und deren Wirkungen. Dabei werden Ideen, Anregungen und didaktische Prinzipien aus den Ausbildungsveranstaltungen (§ 8 Absatz 2) erprobt.

(2) Das Thema der Hausarbeit wird in Absprache mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst von einer Studienleiterin oder einem Studienleiter gestellt, deren oder dessen Fachgebiet das Thema zuzuordnen ist. Nicht zulässig ist für die Hausarbeit ein Thema, in dem die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bereits eine wissenschaftliche Arbeit geschrieben hat. Die Themenstellung muss spätestens drei Monate vor dem Ende des zweiten Ausbildungshalbjahres erfolgen.

(3) Die Hausarbeit soll einen Umfang von etwa 20 Seiten haben. Am Schluss der Hausarbeit hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst mit ihrer Unterschrift zu versichern, dass die Arbeit selbstständig angefertigt ist und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind. Drei Monate nach Themenstellung ist die Hausarbeit in elektronischer Form als pdf-Dokument einzureichen; das Einreichen erfolgt durch die Übermittlung des pdf-Dokuments an das (...) IQSH (...). Das Datum der Abgabe wird aktenkundig gemacht. Die technische Umsetzung regeln das IQSH und das SHIBB im Benehmen mit der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde.

(4) Die Hausarbeit wird von der Studienleiterin oder dem Studienleiter benotet, die oder der das Thema gestellt hat. Das IQSH (...) übersendet der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst eine Kopie des Gutachtens über die Hausarbeit. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(5) Die Hausarbeit, deren Benotung und die Stellungnahme der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden zu den Prüfungsakten genommen.

Erläuterungen und Hinweise

Themenfindung

Bei der Themenfindung werden der unterrichtliche Einsatz der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst und die Rahmenbedingungen ihrer Ausbildungsschule berücksichtigt. Die Hausarbeit wird in einem der Fächer, einer der Fachrichtungen oder in Pädagogik geschrieben. Hausarbeiten können auch in den integrierten Fächern (Weltkunde, Integrierte Naturwissenschaften) angefertigt werden, wobei das Fach der angestrebten Lehrbefähigung den Schwerpunkt bilden muss.

Unterrichtsbezug

Der Unterricht, auf den die Hausarbeit bezogen ist, kann im Rahmen des Einsatzes im eigenverantwortlichen oder angeleiteten Unterricht erteilt werden. Mit der Hausarbeit werden ausgewählte Aspekte des erteilten Unterrichts in den Blick genommen. Eine Vorgabe über die Anzahl der Unterrichtsstunden, auf die sich die Hausarbeit bezieht, besteht nicht.

Themenfestlegung

Das Thema wird zwischen der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst und einer Studienleiterin oder einem Studienleiter des IQSH vereinbart und daraufhin von der Studienleiterin oder dem Studienleiter des IQSH festgelegt. Das Formblatt der Themenstellung (siehe Anhang, S. 60) wird anschließend durch das IQSH zur Prüfungsakte genommen. Die Themenstellung muss spätestens drei Monate vor Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres erfolgen.

Abgabe

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst reicht spätestens drei Monate nach Themenstellung die Hausarbeit in elektronischer Form als PDF-Dokument beim IQSH ein.

Bei triftigen Gründen (z. B. Krankheit) kann eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums gewährt werden. Die Verlängerung ist von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst schriftlich beim IQSH zu beantragen.

Beurteilung

Die Studienleiterin oder der Studienleiter des IQSH beurteilt die Hausarbeit in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Hausarbeit. Der Text des Gutachtens hat einen Umfang von etwa einer Seite und endet mit einer ganzen Note. Die Note muss sich schlüssig aus den Formulierungen des Gutachtens ergeben. Die Studienleiterin oder der Studienleiter schickt die Exemplare der Hausarbeit mit dem Gutachten an das IQSH. Das Gutachten wird der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst vom IQSH zugestellt. Diese sendet es innerhalb von zwei Wochen unterschrieben, gegebenenfalls mit einer Stellungnahme versehen, zurück.

Eine Stellungnahme wird der Prüferin oder dem Prüfer mit der Bitte zugeleitet, unter Beachtung der vorgetragenen Einwände die Beurteilung noch einmal zu überdenken. Mögliche Veränderungen des Gutachtens oder der abschließenden Bewertung dürfen nicht zum Nachteil der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst vorgenommen werden. Das Gutachten und gegebenenfalls die Stellungnahme werden der Prüfungsakte hinzugefügt.

Veröffentlichung

Hausarbeiten, die vom IQSH als exemplarisch angesehen werden, können mit Einwilligung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in elektronischer Form in die Bibliothek des IQSH eingestellt werden.

Hinweise zur Struktur

Die Hausarbeit hat einen Umfang von insgesamt etwa 20 Seiten.

Anhänge oder Dokumentationen sind auf fünf Seiten zu begrenzen. Die Schriftart ist Arial mit dem Zeilenabstand 1,0; der Schriftgrad beträgt 12 Pt.

Die Gliederung der Hausarbeit kann sich an folgendem Vorschlag orientieren:

1. Problemstellung (ca. vier Seiten)
Bezug zu den Inhalten der Ausbildung und zu den Ausbildungsstandards, Leitfragen, Zielvorstellungen
2. Unterrichtspraxis (ca. acht Seiten)
Planung, ausgewählte Aspekte des Unterrichtsgeschehens

3. Evaluation und persönliches Resümee (ca. acht Seiten)

Verfahren, Ergebnisse, Schlussfolgerungen

Am Ende der Arbeit ist zu versichern, dass die Hausarbeit selbstständig angefertigt worden ist und nur die angegebenen Hilfsmittel verwendet worden sind. Benutzte Quellen (Literatur bzw. Fundstellen) können als Fuß- oder Endnote angegeben werden.

Programme, die auf Künstlicher Intelligenz (KI) beruhen, dürfen bei der Erstellung einer Hausarbeit nicht verwendet werden.

Bewertung

Für die Beurteilung sind im Wesentlichen die nachfolgenden Gesichtspunkte maßgebend. Sie stellen den für die Beurteilung verbindlichen Orientierungsrahmen dar.

Bewertungskriterien

Inhaltliche Kriterien

- Werden Leitfragen und Zielvorstellungen klar formuliert und plausibel begründet?
- Wird der Bedeutungsgehalt der ausgewählten Aspekte in Hinblick auf das Lernen von Schülerinnen und Schülern und die unterrichtliche Arbeit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nachvollziehbar dargestellt?
- Ist die Hausarbeit in die laufende, auf die inhaltlichen und methodischen Vorgaben der Fachanforderungen und gegebenenfalls der Bildungsstandards bezogene Unterrichtsarbeit eingebettet?
- Ist die dargelegte Konzeption geeignet, Antworten auf die Leitfragen zu finden und die Zielvorstellungen zu realisieren?
- Wird die Umsetzung der Konzeption in die Unterrichtspraxis verständlich dargestellt und auf die für die Beantwortung der Leitfragen wesentlichen Gesichtspunkte konzentriert?
- Sind die fachlichen und didaktischen Ausführungen korrekt?

- Werden die Ergebnisse der Unterrichtspraxis im Hinblick auf die Leitfragen überprüft? Wird die Aussagekraft der angewandten Evaluationsverfahren angemessen reflektiert?
- Werden die Ergebnisse im Hinblick auf die formulierten Zielvorstellungen nachvollziehbar bewertet? Werden Schlussfolgerungen für die weitere unterrichtliche Tätigkeit abgeleitet?

Formale Kriterien

- Ist die Arbeit übersichtlich strukturiert?
- Ist die Darstellung sprachlich präzise, verständlich und in der Gedankenführung stringent?
- Entsprechen sprachliche Richtigkeit, Umfang und äußeres Bild den üblichen Anforderungen?
- Werden Belegverfahren beachtet und verwendete Quellen benannt?

IQSH-Zertifikatskurse Deutsch und Mathematik für das Lehramt an Grundschulen

Intention

Das Klassenlehrerprinzip in den Grundschulen hat zur Folge, dass Unterricht auch in den Kernfächern häufig fachfremd durchgeführt wird. Die Zertifikatskurse Deutsch und Mathematik an Grundschulen sowie die entsprechenden Hospitationen im Unterricht sollen deshalb Lehrkräften im Vorbereitungsdienst grundlegende

Prinzipien des Fachunterrichts in Deutsch oder Mathematik vermitteln, um so eine verlässliche Basis für das unterrichtliche Handeln der Lehrkraft zu schaffen. Daher soll neben den eigenen Fächern auch in Deutsch oder Mathematik hospitiert werden.

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte § 7 Ausbildung durch die Schule

(4)(...) 1. (...) die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen neben dem eigenständigen Unterricht in den studierten Fächern auch in Deutsch oder Mathematik hospitieren;

APVO Lehrkräfte § 11 (...) Zertifikatskurs

(6) Im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen wird die Hausarbeit ersetzt durch

1. einen IQSH-Zertifikatskurs Mathematik an Grundschulen, wenn Mathematik nicht als eigenständiges Prüfungsfach studiert und kein Mathematik-Zertifikatskurs der Hochschule nachgewiesen wird, oder
2. einen IQSH-Zertifikatskurs Deutsch an Grundschulen, wenn Deutsch nicht als eigenständiges Prüfungsfach studiert wurde.

Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst weder Mathematik noch Deutsch als eigenständiges Prüfungsfach studiert, wählt sie zu Beginn der Ausbildung zwischen einem der beiden IQSH-Zertifikatskurse. Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst Deutsch als eigenständiges Prüfungsfach studiert und weist sie einen Mathematik-Zertifikatskurs der Hochschule nach, kann die Hausarbeit auf Wunsch der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst durch einen IQSH-Zertifikatskurs Mathematik ersetzt werden.

(9) Inhaltlicher Anspruch, Arbeitsumfang und Schwierigkeitsgrad der (...) Zertifikatskurse müssen jeweils mit der Hausarbeit vergleichbar sein. Der Kurs wird mit einer benoteten Klausur abgeschlossen. (...)

Erläuterungen und Hinweise

Die Zertifikatskurse umfassen jeweils eine Veranstaltungsreihe im Blended-Learning-Format mit Präsenzphasen, vor- und nachbereitenden Aufgaben. Hospitationen und unterrichtspraktische Übungen sind Bestandteil der Kurse und ermöglichen eine aktive Unterstützung der unterrichtenden Lehrkraft.

Leistungsnachweis

Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst schließen den Zertifikatskurs mit einer Klausur ab. Sie wird von den Studienleiterinnen und Studienleitern benotet, die die Zertifikatskurse leiten.

IQSH-Zertifikatskurs Beratung für das Lehramt für Sonderpädagogik

Intention

Mit dem Zertifikatskurs „Beratung“ ergibt sich die Möglichkeit, eine der Grundqualifikationen der Sonderpädagogen im Rahmen des Vorbereitungsdienstes zu vertiefen.

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte § 11 (...) Zertifikatskurs

(7) Lehrkräften im Vorbereitungsdienst des Lehramtes für Sonderpädagogik, die den Vorbereitungsdienst ab dem 1. Februar 2020 aufgenommen haben, kann der IQSH-Zertifikatskurs „Beratung“ als Ersatz für die Hausarbeit anerkannt werden.

(9) Inhaltlicher Anspruch, Arbeitsumfang und Schwierigkeitsgrad der (...) Zertifikatskurse müssen jeweils mit der Hausarbeit vergleichbar sein. Der Kurs wird mit einer benoteten Klausur abgeschlossen. (...)

Erläuterungen und Hinweise

Die Inhalte bauen auf der für alle Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für Sonderpädagogik verbindlichen Ausbildungsveranstaltung „Grundlagen der Gesprächsführung und Beratung“ auf und vertiefen beziehungsweise spezifizieren diese. Die folgenden Themen werden behandelt:

1. konstruktiv Gespräche führen,
2. lösungsorientiert bzw. entwicklungsorientiert beraten,
3. Konfliktgespräche führen (deeskalierende Techniken und Modelle, Mediation, gewaltfreie Kommunikation),
4. kooperative Förderplanung erstellen.

Der Zertifikatskurs gliedert sich in vier Ausbildungsveranstaltungen in Präsenz und zwei Online-Veranstaltungen.

Leistungsnachweis

Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst schließen den Zertifikatskurs mit einer Klausur (30 %) und einer Falldokumentation (70 %) ab. Sie werden von den Studienleiterinnen und Studienleitern benotet, die die Zertifikatskurse leiten.

IQSH-Zertifikatskurs Deutsch als Zweitsprache

Intention

Der IQSH-Zertifikatskurs „Deutsch als Zweitsprache“ soll Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst befähigen, Unterricht zum Erwerb der deutschen Sprache zu gestalten. Dafür sollen Kenntnisse über

- den Zweitspracherwerb,
- die Grundsätze der Entwicklung von Sprachkompetenz,
- die Didaktik und Methodik des Unterrichts in Deutsch als Zweitsprache und

- die Nutzung der zur Verfügung stehenden Medien vermittelt werden.

Außerdem werden Kenntnisse über rechtliche Rahmenbedingungen und das DaZ-Konzept des Landes Schleswig-Holstein erworben. Der Kurs vermittelt die grundlegenden Kenntnisse und Kompetenzen, die für den DaZ-Unterricht in der Basisstufe notwendig sind.

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte § 11 (...) Zertifikatskurs

(8) Lehrkräften im Vorbereitungsdienst mit Ausnahme der

1. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst des Lehramtes an Grundschulen, die die Hausarbeit nach Absatz 6 durch einen IQSH-Zertifikatskurs Mathematik oder Deutsch ersetzen, und
 2. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst des Lehramtes für Sonderpädagogik
- kann der (...) Zertifikatskurs (...) „Deutsch als Zweitsprache“ als Ersatz für die Hausarbeit anerkannt werden.

(9) Inhaltlicher Anspruch, Arbeitsumfang und Schwierigkeitsgrad der (...) Zertifikatskurse müssen jeweils mit der Hausarbeit vergleichbar sein. Der Kurs wird mit einer benoteten Klausur abgeschlossen. (...)

Erläuterungen und Hinweise

Der Zertifikatskurs umfasst fünf Teile. Hospitationen in der Basisstufe sind Bestandteil der Ausbildung und ermöglichen gegebenenfalls die aktive Unterstützung der unterrichtenden Lehrkraft.

Zertifikat

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die den Kurs erfolgreich abschließen, erhalten das Zertifikat. Dieses Zertifikat kann bei der Bewerbung um die Einstellung in den Schuldienst eingebracht werden.

Leistungsnachweis

Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst schließen den Zertifikatskurs mit einer Klausur ab. Sie wird von den Studienleiterinnen und Studienleitern benotet, welche die Zertifikatskurse leiten.

Dienstliche Beurteilung

Intention

Mit der dienstlichen Beurteilung ist den Schulleiterinnen und Schulleitern die Möglichkeit gegeben, die Arbeitsleistung und Arbeitsgüte der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst angemessen zu würdigen.

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte § 12 Dienstliche Beurteilung

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Ausbildungsschule erstellt eine dienstliche Beurteilung über die Eignung, Leistung und Befähigung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in Unterricht und Schule. Die Beurteilung muss die gesamte Dauer des Vorbereitungsdienstes umfassen einschließlich einer etwaigen Verlängerung. Bei Ausbildung an kooperierenden Schulen ist ein Beurteilungsbeitrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der Kooperationschule und bei einem Wechsel der Ausbildungsschule ein Beurteilungsbeitrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der ersten Ausbildungsschule einzuholen. Kriterien für die Beurteilung sind die Ausbildungsstandards. Die Beurteilung endet mit einer Note. § 21 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist Einsicht in die Beurteilung zu gewähren. Die Beurteilung ist mit ihr zu besprechen und ihr auszuhändigen; sie kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(3) Die dienstliche Beurteilung und die Stellungnahme der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden zu den Prüfungsakten genommen.

Erläuterungen und Hinweise

Die Schulleiterinnen und Schulleiter beurteilen als unmittelbare Vorgesetzte die unterrichtliche und schulische Arbeit der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst. Als Führungskraft verschafft sich die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der dienstlichen Beurteilung einen Eindruck über die Arbeitsleistungen der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, aus der sie eine Bewertung ableitet.

Die dienstliche Beurteilung basiert auf

- Beobachtungen und Gesprächen der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Tätigkeiten der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in Unterricht und Schule,
- gegebenenfalls einem Beurteilungsbeitrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der Kooperationschule und
- der Prüfung von Ergebnissen der unterrichtlichen und schulischen Arbeit.

Bewertung

Die Ausbildungsstandards sind die Grundlage für die dienstliche Beurteilung.

Diese bezieht damit auf die Qualitätsbereiche

- Planung, Durchführung und Evaluation von Unterricht,
- Mitgestaltung und Entwicklung von Schule,
- Pädagogik und Beratung,
- Selbstmanagement und
- pädagogische Effekte und Bildungseffekte.

Eröffnung der Beurteilung

Die dienstliche Beurteilung ist durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zu eröffnen. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann zu der Beurteilung eine Stellungnahme abgeben.

Wird eine Stellungnahme zur dienstlichen Beurteilung vorgelegt, bittet das IQSH die Schulleiterin oder den Schulleiter, in Würdigung der vorgetragenen Einwände die Beurteilung noch einmal zu überdenken. Mögliche Veränderungen der dienstlichen Beurteilung dürfen nicht zum Nachteil der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst vorgenommen werden.

Die dienstliche Beurteilung und gegebenenfalls die Stellungnahme werden der Prüfungsakte hinzugefügt.

Organisation der Staatsprüfung

Vorbereitung der Prüfung

Das IQSH legt für jede Lehrkraft im Vorbereitungsdienst eine Prüfungsakte an, in der die Hausarbeit und andere prüfungsrelevante Unterlagen gesammelt werden.

Vor Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres erfragt das IQSH in den Schulen, an denen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst das vorletzte Ausbildungshalbjahr absolvieren, die Ausschlusstermine für eine Staatsprüfung im entsprechenden Prüfungszeitraum.

Das IQSH erstellt einen Vorschlag für den Prüfungsplan und die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen einschließlich des Vorsitzes. Das für Bildung zuständige Ministerium genehmigt den Prüfungsplan.

Zeitpunkt der dienstlichen Beurteilung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter fertigt innerhalb der ersten sechs Wochen des letzten Ausbildungshalbjahres eine dienstliche Beurteilung an. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann eine Stellungnahme zur Beurteilung abgeben. Eine Stellungnahme der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst führt zu dem oben beschriebenen Überdenkungsverfahren.

Meldung und Zulassung zur Prüfung

In der Regel sechs Wochen nach Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres stellt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst über die Schulleiterin oder den Schulleiter beim IQSH einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung. Sie fügt die erforderlichen Unterlagen bei:

- den Nachweis über die bisherige Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen des IQSH,
- den Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe (nicht älter als drei Jahre),
- eine Erklärung, ob der Anwesenheit der jeweiligen Ausbildungslehrkraft bei den Unterrichtsstunden und bei deren Besprechung zugestimmt wird,
- eine Erklärung, ob der Anwesenheit anderer Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst bei der Prüfung (Unterrichtsstunden und Prüfungsgespräch) zugestimmt wird,

- mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abgestimmte Vorschläge darüber, in welchen Klassen oder Kursen der Unterricht am Prüfungstag gehalten werden soll.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter fügt dem Antrag die dienstliche Beurteilung sowie gegebenenfalls die Stellungnahme der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bei. Das IQSH prüft die eingegangenen Unterlagen und entscheidet über die Zulassung zur Prüfung

Das IQSH teilt der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst über die Schulleiterin oder den Schulleiter den Termin der Prüfung und die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission mit.

Vorbereitung des Prüfungstages

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst stellt das Portfolio den Prüferinnen und Prüfern spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung elektronisch zu.

Die Prüfung findet in der Regel an der Ausbildungsschule statt, der die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zugewiesen wurde. In Umsetzung der Bestimmungen des § 6 Absatz 1 APVO *Lehrkräfte* kann die Prüfung sowohl an der Ausbildungsschule als auch an der Kooperationsschule stattfinden.

In der Ausbildung für das Lehramt für Sonderpädagogik finden die Unterrichtsstunden der Staatsprüfung in der Regel an zwei Schulen statt. Das Thema der jeweiligen Unterrichtsstunde wird von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst gewählt und soll sich aus dem laufenden Unterricht ergeben. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst fertigt für jede Stunde eine schriftliche Vorbereitung an und sendet diese am Tag vor der Prüfung bis 16:00 Uhr elektronisch der Prüfungskommission zu. Ist der Tag vor der Prüfung ein Sonn- oder Feiertag, muss die Übermittlung am Werktag, der vor dem Feiertag oder vor dem Wochenende liegt, übermittelt werden.

Das IQSH stellt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission die Prüfungsakte in der Regel eine Woche vor dem Prüfungstag zu.

Ablauf des Prüfungstages

Um den Prüfungstag möglichst effizient zu gestalten, wird folgender zeitlicher Ablauf empfohlen:

Inhalt	Zeitungsfang
Vorbesprechung Festlegung, wer in welchen Prüfungsteilen die Niederschrift (das Protokoll) anfertigt (§ 24 Absatz 1 APVO Lehrkräfte)	ca. 45 Minuten vor Beginn der ersten Prüfungsstunde
Erste Unterrichtsstunde der Prüfung (§ 17 Absatz 2 APVO Lehrkräfte) Schulpause, ggf. Schulwechsel	45 oder 60 Minuten
Zweite Unterrichtsstunde der Prüfung (§ 17 Absatz 2 APVO Lehrkräfte) Die zweite Unterrichtsstunde sollte im Anschluss an die übliche Unterrichtspause unmittelbar nach der ersten Stunden bzw. unmittelbar nach dem Schulwechsel stattfinden.	45 oder 60 Minuten
Pause und Reflexionszeit für die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst	i. d. R. bis zu 15 Minuten
Stellungnahme der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu den Stunden (§ 17 Absatz 2 APVO Lehrkräfte) Pause Bewertung der beiden Unterrichtsstunden durch die Prüfungskommission (§ 17 Absatz 2 APVO Lehrkräfte)	in direktem Anschluss
Prüfungsgespräch (§ 17 Absatz 3 APVO Lehrkräfte)	60 Minuten
Benotung des Prüfungsgesprächs (§ 17 Absatz 3 APVO Lehrkräfte)	in direktem Anschluss
Bekanntgabe und Erläuterung der Prüfungsnote durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden (§ 23 Absatz 2 APVO Lehrkräfte) Aushändigen einer vorläufigen Bescheinigung des Prüfungsergebnisses zur Vorlage bei Bewerbungen	in direktem Anschluss

Formale Hinweise zum Prüfungstag

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung und moderiert die Prüfungsgespräche. Sie oder er ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen und zeitgerechten Ablauf der Prüfung. Die Mitglieder der Prüfungskommission führen die Prüfungsgespräche gleichberechtigt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann bis zu zwei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, die noch keine Prüfung abgelegt haben, die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten, sofern die zu prüfende Lehrkraft im Vorbereitungsdienst schriftlich zugestimmt hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratungen der Prüfungskommission und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. An den Unterrichtsstunden, die von einer Lehrkraft im Vorbereitungsdienst anlässlich ihrer Staatsprüfung

gehalten werden, sowie an deren Besprechung kann die jeweilige Ausbildungslehrkraft ohne Stimmrecht teilnehmen. Da die Teilnahme der schriftlichen Zustimmung der betreffenden Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bedarf, überprüft die oder der Vorsitzende, ob die Zustimmung vorliegt. Sie sollte den Prüfungsakten beigelegt sein, kann aber auch am Prüfungstag vorgelegt werden. Darüber hinaus können die Ausbildungslehrkräfte bei allen weiteren Prüfungsteilen sowie deren Besprechungen und Beurteilungen anwesend sein, sofern die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst und die Schulleiterin oder der Schulleiter dem zustimmt. Die Teilnahme der Ausbildungslehrkräfte ist im Protokoll festzuhalten. Die stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungskommission entscheiden bei allen drei Prüfungsteilen gleich-

berechtigt. Die Note eines jeden Prüfungsteils wird als Durchschnittsnote berechnet und auf eine volle Note gerundet.

Die Prüfung ist in allen Teilen in einem Vordruck zu protokollieren.

Die Niederschrift ist abschließend von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Niederschrift der Prüfung dem IQSH zu, welches die Akte dem für Bildung zuständigen Ministerium weiterleitet.

Prüfungszeugnis

Gemäß § 25 Absatz 1 APVO Lehrkräfte erhält die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ein Prüfungszeugnis nach dem Muster, das im Nachrichtenblatt des für Bildung zuständigen Ministeriums veröffentlicht wird. Gegen Ende des Schuljahres oder Schulhalbjahres werden die Zeugnisse den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst von der Schulleiterin oder dem Schulleiter - bei den schulamtsgebundenen Schularten gegebenenfalls im Rahmen einer Veranstaltung des Ministeriums oder des Schulamtes oder im Rahmen einer Abschlussfeier durch das für Bildung zuständige Ministerium oder eine Vertretung - ausgehändigt.

Unterrichtsstunden

Intention

In diesem Prüfungsteil soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zeigen, dass sie in der Lage ist, eine Unterrichtsstunde im Blick auf den gewählten Unterrichtsgegenstand

- mithilfe adäquater didaktischer Ansätze zu konzipieren,
- zielorientiert, klar strukturiert und flexibel unter Einbeziehung der Lernenden in einem lernförderlichen Klima durchzuführen und
- die Durchführung im Vergleich zur Konzeption in wesentlichen Punkten zu analysieren und kritisch zu reflektieren.

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte § 17 Prüfung

(1) (...) Spätestens bis 16 Uhr des Tages vor der Prüfung leitet sie jedem Mitglied der Prüfungskommission für jede Unterrichtsstunde eine schriftliche Unterrichtsvorbereitung auf elektronischem Weg zu.

(2) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst wird von der Prüfungskommission in der Ausbildungsschule an einem Schultag in einer Unterrichtsstunde je Fach oder Fachrichtung begleitet. Die zu erteilenden Stunden sollen die in § 7 Absatz 4 genannten Einsatzbereiche der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst abdecken und sich aus dem laufenden Unterricht der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ergeben. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst halten beide Unterrichtsstunden in einem Fach, wenn dies das einzige Fach ist.

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erhält nach den Unterrichtsstunden Gelegenheit, zu deren Verlauf Stellung zu nehmen. Im Anschluss benotet die Prüfungskommission die jeweilige Unterrichtsstunde. Sofern eine der Unterrichtsstunden mit „ungenügend“ oder beide Unterrichtsstunden mit „mangelhaft“ benotet werden, entfallen die weiteren Prüfungsteile. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

Erläuterungen und Hinweise

Die Unterrichtsstunden sollen sich aus dem laufenden Unterricht ergeben, damit der Kontext mittelfristig angelegter pädagogischer Arbeit und Bildungsarbeit erhalten bleibt. Dabei soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zeigen, dass sie in den gemäß § 7 Absatz 4 APVO *Lehrkräfte* genannten Einsatzbereichen unterrichten kann.

Schriftliche Unterrichtsvorbereitung

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst skizziert mit der schriftlichen Unterrichtsvorbereitung die geplante Unterrichtsstunde zur Information der Mitglieder der

Prüfungskommission. Dabei berücksichtigt sie folgende Aspekte:

- Einbindung in die laufende Unterrichtseinheit,
 - Intentionen dieser Stunde,
 - geplanter Ablauf,
 - gegebenenfalls bedeutsame Rahmenbedingungen.
- Die Vorbereitung soll einen Umfang von drei Seiten nicht überschreiten. Literaturangaben, Arbeitsmaterialien, Texte, Aufgabenblätter und dergleichen sind gesondert beizufügen.

Bewertung

Für die Beurteilung sind im Wesentlichen die nachfolgenden Gesichtspunkte maßgebend. Sie greifen die Anforderungen der Ausbildungsstandards auf und stellen den für die Beurteilung verbindlichen Orientierungsrahmen dar.

- Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst sachlich und fachlich korrekt unterrichtet?
- Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Selbstständigkeit der Lernenden unter anderem durch schüleraktivierende Unterrichtsformen gefördert?
- Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die unterschiedlichen Voraussetzungen und Kompetenzen der Lernenden berücksichtigt?
- Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst den Unterricht sinnvoll strukturiert und flexibel auf sich verändernde Situationen reagiert?
- Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst präzise und verständlich formuliert?
- Ist die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst mit den Lernenden respektvoll und wertschätzend umgegangen?
- Ist die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst überzeugend und als Vorbild aufgetreten?
- Konnte die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ihr didaktisches Konzept und dessen Realisierung angemessen reflektieren?

Prüfungsgespräch

Intention

In diesem Prüfungsteil soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zeigen, dass sie in der Lage ist, aus ihren bisherigen Erfahrungen und Erkenntnissen sinnvolle und für

die Schulpraxis relevante Schlussfolgerungen zu ziehen und diese vor der Prüfungskommission überzeugend zu begründen und zu vertreten.

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte § 17 Prüfung

(3) Zum Abschluss der Prüfung findet ein Prüfungsgespräch im Umfang von 60 Minuten zwischen der Prüfungskommission und der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst statt, in dem Thesen aus dem E-Portfolio vor dem Hintergrund der pädagogischen Arbeit reflektiert werden. Anschließend benotet die Prüfungskommission diesen Prüfungsteil.

Erläuterungen und Hinweise

Auf Basis der Reflexion ihrer Erfahrungen, die die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst im Unterricht und im schulischen Kontext gesammelt hat, leitet sie fünf Thesen ab. Diese Thesen werden im E-Portfolio formuliert und begründet. Die Prüfungskommission wählt im Vorfeld der Prüfung aus den fünf Thesen mindestens zwei aus, über die das Gespräch am Prüfungstag geführt wird. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erfährt zu Beginn des Prüfungsgesprächs, um welche Thesen es gehen soll.

Der Ablauf dieses Prüfungsteils ist zu jeder These folgender:

- Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst stellt die These und ihre Begründung kurz vor. Das unkommentierte Thesenpapier darf dabei genutzt werden; weitere Hilfsmittel sind nicht erlaubt.
- Die Prüfungskommission kommt mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ins Gespräch und stellt Fragen, die einerseits dem genaueren Verständnis dienen, andererseits das Ausgeführte vertiefen, fortführen, problematisieren etc. Dabei können weitere Themen, auch zum Schulrecht, ergänzend oder kontrastierend angesprochen werden.

Bewertung

Für die Beurteilung der Leistung sind im Wesentlichen die nachfolgenden Gesichtspunkte maßgebend. Sie stellen den für die Beurteilung verbindlichen Orientierungsrahmen dar.

- Sind Bezüge zur eigenen Schul- und Unterrichtspraxis sinnvoll hergestellt worden?
- Sind Bezüge zu wissenschaftlichen Modellen, Ansätzen und Theorien passend hergestellt worden?
- Ist die Relevanz der Thesen für das unterrichtliche und schulische Arbeiten deutlich geworden?
- Sind die Ausführungen korrekt gewesen?
- Sind die Ausführungen tiefgehend, differenziert und umfassend gewesen?
- Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst sicher und flexibel auf die Fragen der Prüfungskommission geantwortet?
- Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst weiterführende Gedanken entfalten können?
- Sind die Ausführungen strukturiert, sprachlich präzise und verständlich gewesen?

Die Bewertung bezieht sich ausschließlich auf die Leistung, die im Gespräch erbracht wurde. Das Thesenpapier selbst wird nicht bewertet.

Festlegung der Prüfungsnote

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte § 22 Ermittlung der Prüfungsnote

(1) Aus den gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsteile wird eine Note errechnet und auf zwei Dezimalstellen gerundet. Die Gewichtung ist wie folgt festgelegt:

1. Hausarbeit oder (...) Zertifikatskurs (20 %),
2. Dienstliche Beurteilung (25 %),
3. Erste Unterrichtsstunde (15 %),
4. Zweite Unterrichtsstunde (15 %),
5. Prüfungsgespräch einschließlich Thesen aus dem E-Portfolio (25 %).

(2) Die Prüfungskommission setzt die errechnete Note als Prüfungsnote fest.

APVO Lehrkräfte § 17 Prüfung

(5) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn mehr als zwei Prüfungsteile mit „mangelhaft“ oder ein Prüfungsteil mit „ungenügend“ bewertet werden. Der vorstehende Absatz 2 und § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 bleiben unberührt.

Erläuterungen und Hinweise

Nach dem Prüfungsgespräch legt die Kommission die Prüfungsnote fest. Aus den gewichteten Noten für die

einzelnen Prüfungsteile wird eine Note errechnet, dabei werden zwei Dezimalstellen angegeben.

Beispiel:

Prüfungsteile	Gewichtung	Note	Faktor	Punktzahl
Hausarbeit bzw. Zertifikatskurs	20 %	3	20	60
Dienstliche Beurteilung	25 %	2	25	50
Erste Unterrichtsstunde	15 %	3	15	45
Zweite Unterrichtsstunde	15 %	2	15	30
Prüfungsgespräch	25 %	2	25	50
Summe	100 %			235
				:100
Note		2,35		

Die Prüfungsnote wird auf 2,35 festgesetzt. Im Zeugnis ist damit die Note für die Staatsprüfung wie folgt auszuweisen: „gut bestanden“.

Nichtbestehen

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn

- die Hausarbeit oder der Zertifikatskurs als Ersatz für die Hausarbeit mit „ungenügend“ bewertet wird. Ein Prüfungstag wird nicht anberaumt.
- die dienstliche Beurteilung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ abschließt. Ein Prüfungstag wird nicht anberaumt.
- die Meldung zur Prüfung nicht fristgerecht oder nicht vollständig erfolgt ist (§ 15 Absatz 1 APVO).
- eine Prüfungsstunde mit „ungenügend“ bewertet wird. Die weiteren Prüfungsteile entfallen.

- beide Unterrichtsstunden mit „mangelhaft“ bewertet werden. Die weiteren Prüfungsteile entfallen.
- mehr als zwei Prüfungsteile mit „mangelhaft“ bewertet werden.
- das Prüfungsgespräch mit „ungenügend“ bewertet wird.

Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Prüfung nicht bestanden, kann sie auf Antrag zu einer einmaligen Wiederholung zugelassen werden.

Ausnahmeregelungen bei Unterrichtsausfall

Intention

Anlässlich des Ausbruchs von Covid-19 hat die Landesregierung die *APVO Lehrkräfte* um § 34 ergänzt. Damit ist es möglich, dass auch dann die Ausbildung fortgesetzt und eine Prüfung abgenommen werden kann, wenn auf-

grund einer Notsituation kein Unterricht mit der regulären Lerngruppe in der Schule erfolgen kann oder die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nicht in der Schule anwesend sein kann.

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte § 35 Ausnahmeregelungen bei Unterrichtsausfall

Stehen in Folge von Infektionsschutzmaßnahmen oder wegen anderer Notsituationen keine Lerngruppen in den Schulen für die Ausbildung und Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zur Verfügung oder ist in Folge von Infektionsschutzmaßnahmen oder wegen anderer Notsituationen eine reguläre Prüfung aus anderen Gründen nicht möglich, sind mit Zustimmung der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde folgende Ausnahmen zulässig:

1. Der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts nach § 7 Absatz 5 beträgt während des Vorbereitungsdienstes im Durchschnitt bis zu zehn Unterrichtsstunden pro Woche.
2. Der Ausbildungstag nach § 8 Absatz 2 Satz 3 findet nicht in einer Ausbildungsschule statt.
3. Die Hausarbeit nach § 11 Absatz 1 kann ohne eine Dokumentation und Reflexion der eigenen schulischen Praxis und deren Wirkung sowie Erprobung der Ideen, Anregungen und didaktischen Prinzipien aus den Ausbildungsveranstaltungen angefertigt werden.
5. Die IQSH-Zertifikatskurse nach § 11 Absatz 6 und 7 sowie nach § 33 Absatz 3 können ohne Präsenzphasen und unterrichtspraktische Übungen durchgeführt werden.
8. Die Unterrichtsstunden je Fach oder Fachrichtung nach § 17 Absatz 2 Satz 1 bis 5 werden durch eine Prüfungsleistung je Fach oder Fachrichtung ohne Unterricht ersetzt. Grundlage ist jeweils die Unterrichtsvorbereitung nach § 17 Absatz 1. Diese ersatzweisen Prüfungsteile sind von der Prüfungskommission zu benoten. § 17 Absatz 2 Satz 6 und 7 gelten entsprechend.

Erläuterungen und Hinweise

Eigenverantwortlicher Unterricht beinhaltet Unterricht in Präsenzform. Die Planung sollte so sein, dass ohne den Unterrichtsausfall die 10 Stunden Präsenzunterricht im Mittel erfüllt sind. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann im Umfang von 10 Stunden Online-Unterricht erteilen.

Ausbildungsveranstaltungen werden ausgelagert. Das kann bedeuten, dass Aufgaben elektronisch zur Verfügung gestellt und bearbeitet und bzw. oder in Online-Seminaren besprochen werden.

Online-Seminare zu den Ausbildungsveranstaltungen finden an dem Tag statt, an dem die Ausbildungsveranstaltung normalerweise stattgefunden hätte, in der Regel zwischen 08:00 und 17:00 Uhr.

Ausbildungsberatungen

- a) Ausbildungsberatungen können verschoben werden. In diesem Fall kann die Betreuung gegebenenfalls durch andere Studienleitungen übernommen werden.
- b) Geplante Ausbildungsberatungen sollen auf Wunsch

der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst durch ein Beratungsgespräch per Online-Seminar von 45 bis 60 Minuten ersetzt werden. Grundlage ist der Unterrichtsentswurf.

- c) Ebenfalls auf Wunsch der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst können Hospitationen im Rahmen von bereits stattgefundenen Ausbildungsveranstaltungen als Ausbildungsberatungen angerechnet werden.
- d) Wählt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst eine der benannten Alternativen b oder c zur Ausbildungsberatung, wird diese als Ersatz der Ausbildungsberatung angerechnet und anerkannt. Eine spätere Berufung auf fehlende Ausbildungsberatungen ist ausgeschlossen.

Wenn Ausbildungsberatungen durch eine Beratung auf Grundlage des Entwurfs per Online-Seminar stattfinden, verschickt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst den Entwurf spätestens am Vortag der Beratung per E-Mail an die Studienleitung.

Hausarbeiten

Wenn die Schule über einen längeren Zeitraum außerplanmäßig geschlossen ist, kann mit der Studienleitung ein Thema abgesprochen werden, das nicht explizit den eigenen Unterricht sowie die Evaluation des eigenen Unterrichts fokussiert. Mögliche Themenfelder liegen beispielsweise in der Mediendidaktik, Schul- und Unterrichtsentwicklung.

Inhaltliche Kriterien sind in diesem Fall:

- Werden Leitfragen und Zielvorstellungen klar formuliert und plausibel begründet?
- Wird der Bedeutungsgehalt der ausgewählten Aspekte in Hinsicht auf das Lernen von Schülerinnen und Schülern und die Arbeit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nachvollziehbar dargestellt?
- Ist die Hausarbeit in die Arbeit der Schule kriterial eingebettet, d. h. bezieht sie sich auf einen Rahmen (z. B. das Schulprogramm, ein schulinternes Fach- oder Methodencurriculum, Arbeit in der Fachschaft, wie sie im Leitfaden zu den Fachanforderungen dargelegt wird)?
- Ist die dargelegte Konzeption geeignet, Antworten auf die Leitfragen zu finden und die Zielvorstellungen zu realisieren?
- Wird die Konkretisierung (ggf. die Umsetzung) der Konzeption in die Unterrichtspraxis verständlich dargestellt und auf die für die Beantwortung der Leitfragen wesentlichen Gesichtspunkte konzentriert?
- Sind die fachlichen und didaktischen Ausführungen korrekt?
- Wie könnten zu erwartende Ergebnisse in Hinblick auf die Leitfragen überprüft werden? Wird die Aus-

gekräft der angewandten Evaluationsverfahren angemessen reflektiert?

- Werden Schlussfolgerungen für die weitere Tätigkeit abgeleitet?

Die formalen Kriterien sind unverändert.

Wahlpflichtveranstaltungen: Soweit möglich, werden den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst Aufgaben gestellt. Die Veranstaltungen werden für alle als Teilnahme anerkannt, die zum Zeitpunkt des Eintretens der Notsituation eingebucht waren.

Zertifikatskurse finden im Blended Learning-Format statt, aber ohne Präsenzphasen. Sollte es nicht möglich sein, die Klausur in Präsenz zu schreiben, wird sie als Online-Klausur geschrieben.

Prüfungen

Kann die Prüfung aufgrund der Notsituation eine oder beide Unterrichtsstunden nicht beinhalten, so werden stattdessen Prüfungsgespräche auf der Grundlage von schriftlichen Unterrichtsvorbereitungen geführt. Die schriftlichen Unterrichtsvorbereitungen sind spätestens um 15:00 Uhr an die Prüfungskommission zu senden. Hospitationen von anderen Lehrkräften im Vorbereitungsdienst sind nicht gestattet. Die Unterrichtsvorbereitungen nehmen Bezug zu einer der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst vertrauten Lerngruppe und gehen von der Annahme aus, dass Normalbedingungen herrschen. Lernvoraussetzungen, die sich durch die Notsituation ergeben, können in die Überlegungen ggf. einbezogen werden.

Die Gespräche zu den schriftlichen Unterrichtsvorbereitungen dauern 45 bis 60 Minuten und bestehen jeweils aus zwei Teilen:

Im ersten Teil präsentiert die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ihre Stunde (ca. 15 Minuten). Die in der schriftlichen Unterrichtsvorbereitung entfalteten Gedanken werden erläutert, konkretisiert und vertieft. Ist es geplant, in der Stunde ein Experiment oder eine praktische Übung durchzuführen (Schülerexperiment oder Demonstrationsexperiment), so demonstriert die Lehrkraft dieses. Im zweiten Teil findet ein Gespräch mit der Fachstudienleitung bzw. der Fachstudienleitung und der Fachrichtungsstudienleitung statt (ca. 30 Minuten); die anderen Mitglieder der Prüfungskommission können eingebunden werden. Der zweite Teil des Prüfungsgesprächs dient der Klärung offener Fragen, der Vertiefung des Dargestellten und der Entwicklung von Alternativen und Handlungsoptionen.

Bewertung

Folgende Kriterien werden zur Beurteilung dieses Prüfungsteils angelegt:

- Begründet die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst den Lerngegenstand sachlich und fachlich korrekt und stimmt ihn auf die Lerngruppe ab?
- Kann die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ihr didaktisches Konzept und dessen geplante Realisierung angemessen reflektieren?
- Fokussiert die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Lerngruppenanalyse auf die für die Stunde relevanten Aspekte und legt sie diese nachvollziehbar dar?
- Berücksichtigt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die unterschiedlichen Voraussetzungen und Kompetenzen der Lernenden in der Anlage und geplanten Umsetzung der Stunde?
- Legt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst den Unterricht so an, dass die Selbstständigkeit der Lernenden durch geeignete Methoden und Lernarrangements gefördert wird?
- Strukturiert die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst den Unterricht sinnvoll?
- Formuliert die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in der Planung zentrale Arbeitsaufträge und Gesprächsimpulse präzise und verständlich?
- Kann die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst sich auf veränderte Situationen einstellen und flexibel neue tragfähige Handlungsoptionen aufzeigen?
- Formuliert die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst insgesamt präzise und verständlich?

Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungs- dienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte – APVO Lehrkräfte)

Vom 5. Dezember 2023

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-49

Aufgrund

1. des § 26 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur und
2. des § 25 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 LBG verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Einstellungsvoraussetzungen
- § 2 Dienstbezeichnung
- § 3 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 4 Ende des Vorbereitungsdienstes

Abschnitt 2

Ausbildung

- § 5 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Zuweisung
- § 7 Ausbildung durch die Schule
- § 8 Ausbildung durch das IQSH und durch das SHIBB
- § 9 Ausbildungsberatung
- § 10 Ausbildungsdokumentation (Portfolio)
- § 11 Hausarbeit
- § 12 Dienstliche Beurteilung

Abschnitt 3

Staatsprüfung

- § 13 Terminplan
- § 14 Meldung zur Prüfung

- § 15 Zulassung zur Prüfung
- § 16 Prüfungskommission
- § 17 Prüfung
- § 18 Anwesenheit anderer Personen
- § 19 Verhinderung, Versäumnis
- § 20 Pflichtwidrigkeiten
- § 21 Bewertung der Leistungen
- § 22 Ermittlung der Prüfungsnote
- § 23 Bestehen der Prüfung
- § 24 Niederschrift
- § 25 Prüfungszeugnis
- § 26 Wiederholung der Prüfung
- § 27 Prüfungsakten

Abschnitt 4

Ausbildung und Prüfung an berufsbildenden Schulen

- § 28 Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
- § 29 Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
- § 30 Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen
- § 31 Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 32 Besondere Formvorschriften
- § 33 Verarbeitung von Daten
- § 34 Übergangsbestimmungen
- § 35 Ausnahmeregelungen bei Unterrichtsausfall
- § 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn der Fachrichtung Bildung kann eingestellt werden, wer die Bildungsvoraussetzungen nach dem Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein (LehrBG) vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), erfüllt.

(2) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist ausgeschlossen, wenn bereits ein lehramtsbezogener Vorbereitungsdienst von mehr als neun Monaten ohne erfolgreichen Abschluss abgeleistet wurde.

In Härtefällen kann die nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständige oberste Landesbehörde Ausnahmen von Satz 1 zulassen. Ein Härtefall liegt vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nachweist, dass die Beendigung des ersten Vorbereitungsdienstes auf Antrag erfolgte und eine Fortsetzung des ersten Vorbereitungsdienstes aufgrund einer schwerwiegenden Erkrankung oder anderen schwerwiegenden persönlichen Gründen unzumutbar war. Ein Härtefall liegt auch vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aus dem ersten Vorbereitungsdienst aufgrund einer amtsärztlich festgestellten Dienstunfähigkeit entlassen wurde und bei der erneuten Bewerbung durch eine amtsärztliche Bescheinigung nachweist, dass die Dienstfähigkeit wiederhergestellt ist.

§ 2 Dienstbezeichnung

Während des Vorbereitungsdienstes ist die Beamtin oder der Beamte Lehrkraft im Vorbereitungsdienst im Sinne dieser Verordnung. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst führt die Dienstbezeichnung

1. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen „Anwärterin für das Lehramt an Grundschulen“ oder „Anwärter für das Lehramt an Grundschulen“,
2. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien „Referendarin für das Lehramt an Gymnasien“ oder „Referendar für das Lehramt an Gymnasien“,
3. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen „Anwärterin für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen“ oder „Anwärter für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen“,
4. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik „Anwärterin für das Lehramt für Sonderpädagogik“ oder „Anwärter für das Lehramt für Sonderpädagogik“,
5. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen „Referendarin für das Lehramt an

- berufsbildenden Schulen“ oder „Referendar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen“ und
6. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen „Anwärterin für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen“ oder „Anwärter für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen“.

§ 3 Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert regelmäßig 18 Monate. Er kann bis zur Mindestdauer von 12 Monaten verkürzt werden. Eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist bis zur Höchstdauer von 30 Monaten möglich. Wird der Vorbereitungsdienst gemäß § 61 Absatz 4 oder § 62 Absatz 1 Satz 3 LBG in Teilzeit abgeleistet, sind die Zeiträume entsprechend anzupassen. Hierüber erhält die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst einen Bescheid.

(2) Die Höchstdauer des Vorbereitungsdienstes nach Absatz 1 verlängert sich um

1. Zeiten des Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), zuletzt geändert durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), in Verbindung mit der Mutterschutzverordnung vom 12. Februar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 51) und
2. Elternzeit nach der Elternzeitverordnung vom 18. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. 2002 S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H.S. 1546).

(3) Der Vorbereitungsdienst ist um mindestens sechs Monate zu verlängern, wenn Zeiten nach Absatz 2 sowie Zeiten anderer Abwesenheiten insgesamt 90 Tage überschreiten. Zu den Zeiten anderer Abwesenheiten zählen insbesondere

1. Krankheitszeiten und
2. Sonderurlaub nach der Sonderurlaubsverordnung (SUVO) vom 29. November 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 796), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1546).

Bei der Berechnung der Zeiten ist unerheblich, ob diese in die Schulferien fallen.

(4) Der Vorbereitungsdienst ist um mindestens sechs Monate zu verlängern, wenn die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Staatsprüfung nicht bestanden hat (§ 23) oder die Prüfung als nicht bestanden gilt (§ 15 Absatz 1, § 17 Absatz 2 und Absatz 5 sowie § 19 Absatz 3) oder die Prüfung für nicht bestanden erklärt wird (§ 20) und eine Wiederholung innerhalb der Höchstdauer des Vorbereitungsdienstes möglich ist.

(5) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag der Lehrkraft

im Vorbereitungsdienst um sechs Monate verlängert werden, wenn ihre Leistungen die Anforderungen aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen noch nicht erfüllen. Der Antrag muss vor Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres gestellt werden.

(6) Abweichend von Absatz 3 kann die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst schriftlich auf die Verlängerung verzichten, wenn

1. bereits eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach Absatz 5 gewährt wurde und
2. die Fehlzeiten nach Absatz 3 insgesamt 270 Tage nicht überschreiten.

(7) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag um sechs Monate verkürzt werden durch Anerkennung von

1. Zeiten eines erfolgreich abgeschlossenen Vorbereitungsdienstes für ein anderes Lehramt oder
2. Zeiten einer nach dem lehramtsbezogenen Masterabschluss oder gleichwertigen Abschluss ausgeübten für die Ausbildung förderlichen berufspraktischen Tätigkeit.

(8) In der Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst können Modelle erprobt werden, bei denen Zeiten, Leistungen, Fähigkeiten und Kompetenzen, die für die Ausbildung förderlich sind und im Zuge 16 Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2024; Ausgabe 25. Januar 2024 Nr. 1 einer parallelen Ausbildung an einer Universität erbracht oder erworben wurden, auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium im Einzelfall oder durch Erlass.

§ 4 Ende des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst endet

1. bei Bestehen der Prüfung mit Ablauf des Tages, an welchem der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben worden ist, frühestens jedoch nach Ablauf der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen Dauer;
2. bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung oder bei erneuter Nichtzulassung zur Prüfung mit Zustellung des entsprechenden Bescheides; liegt ein Beschäftigungsverhältnis vor, endet der Vorbereitungsdienst zu dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt;
3. spätestens nach Ablauf der Höchstdauer des Vorbereitungsdienstes nach § 3 Absatz 1 und 2;
4. bei absehbarer Überschreitung der Höchstdauer des Vorbereitungsdienstes (Nummer 3), die im Falle der Nichtzulassung zur Prüfung (§ 15 Absatz 1) oder des Nichtbestehens der Prüfung (§ 23 Absatz 1) eintreten würde, mit der Zustellung des entsprechenden Bescheides;

5. auf Verlangen oder bei Dienstunfähigkeit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst mit Zustellung des Bescheides über die Beendigung des Vorbereitungsdienstes; ist eine erneute Einstellung in den Vorbereitungsdienst nach § 1 Absatz 2 ausgeschlossen, gilt mit der Beendigung des Vorbereitungsdienstes die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

Abschnitt 2 Ausbildung

§ 5 Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst soll entsprechend der spezifischen Anforderungen nach § 21 LehrBG dazu befähigen, Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsfähigkeit und Begabung sowie unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft zu fördern. Er soll zudem dazu befähigen, Entwicklungsprozesse der Schulen mit zu gestalten.

(2) Die Überprüfung der Ausbildungsstandards nach § 25 Absatz 1 LehrBG und deren Umsetzung obliegen der obersten Schulaufsicht.

(3) In Ergänzung der Ausbildungsstandards nach § 25 Absatz 1 Satz 1 LehrBG werden Ausbildungscurricula festgelegt

1. für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Gemeinschaftsschulen, das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt für Sonderpädagogik durch das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums sowie
2. für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und das Lehramt Fachpraxis an berufsbildenden Schulen durch das SHIBB mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums.

Die Ausbildungscurricula bestimmen für die einzelnen Lehrämter die fachspezifischen und fachrichtungsspezifischen Standards sowie die Inhalte der Ausbildung durch das IQSH oder das SHIBB.

§ 6 Zuweisung

(1) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden einer Schule zugewiesen, an der Lehrkräfte des angestrebten Lehramtes zum Unterricht berechtigt sind; hierbei sollen Möglichkeiten zur Stärkung des Sprachunterrichts in den Minderheitensprachen und der Regionalsprache Niederdeutsch besonders berücksichtigt werden. Die Schule nach Satz 1 ist Ausbildungsschule im Sinne dieser Verordnung. Die Ausbildung durch zwei kooperierende Schulen ist zulässig. Eine Ausbildung in Kooperation zwischen einer weiterführenden allgemein bildenden Schule und

einer berufsbildenden Schule ist auf Antrag der Schulen und mit Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums im Benehmen mit dem SHIBB sowie mit Zustimmung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zulässig.

(2) Anerkannte Ersatzschulen in freier Trägerschaft können mit Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums und im Einvernehmen mit dem IQSH Ausbildungsschulen sein. Für anerkannte berufsbildende Ersatzschulen in freier Trägerschaft ist abweichend von Satz 1 das Einvernehmen mit dem SHIBB erforderlich. Mit der Zulassung verpflichtet sich die Ersatzschule, die entsprechenden Bestimmungen des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein, dieser Verordnung sowie sonstiger zur Ausführung dieser Bestimmungen erlassenen Verwaltungsvorschriften anzuwenden. Die Zuweisung zu einer anerkannten Ersatzschule bedarf der Zustimmung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.

(3) In begründeten Fällen ist ein Schulwechsel während der Ausbildung möglich.

§ 7 Ausbildung durch die Schule

(1) Die Ausbildung durch die Schule basiert auf einem Ausbildungskonzept der Schule, das an den Ausbildungsstandards ausgerichtet ist.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst. Die Aufgaben nach §§ 12 und 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter wahrgenommen, der die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zuletzt zugewiesen gewesen ist.

(3) Die Ausbildung durch die Schule nach § 26 Absatz 3 LehrBG gliedert sich in

1. Hospitationen im Unterricht der Lehrkräfte an der Ausbildungsschule und an kooperierenden Schulen,
2. Unterricht unter Anleitung, bei dem die anleitende Lehrkraft der Ausbildungsschule oder der kooperierenden Schule die Verantwortung für den Unterricht behält,
3. eigenverantwortlichen Unterricht, der von den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst selbst geplant und für sie im Stundenplan ausgewiesen wird,
4. Mitarbeit in den Teamstrukturen der Schule,
5. Einführung in wesentliche schulische und schulartsspezifische und Beteiligung an wesentlichen schulischen und schulartsspezifischen Aufgaben einschließlich der Mitgliedschaft in Prüfungsausschüssen, soweit dieses nach den jeweiligen Prüfungsbestimmungen zulässig ist,
6. Teilnahme an weiteren schulischen Veranstaltungen.

(4) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen unter

Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen an das jeweils angestrebte Lehramt in der Ausbildungsschule fach- oder fachrichtungsbezogen und im Zusammenwirken der Fächer und Fachrichtungen wie folgt eingesetzt werden:

1. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen sowohl in den Jahrgangsstufen 1 bis 2 als auch in den Jahrgangsstufen 3 bis 4 der Primarstufe; die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen neben dem eigenständigen Unterricht in den studierten Fächern auch in Deutsch oder Mathematik hospitieren;
2. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien in jedem der Fächer nach § 12 Absatz 1 LehrBG sowohl in der Sekundarstufe I als auch in der Sekundarstufe II;
3. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen sowohl in den Jahrgangsstufen 5 bis 6 als auch in den Jahrgangsstufen 7 bis 10; wurde eines der Fächer auf dem Niveau der Sekundarstufe I und II studiert, erfolgt ein Einsatz in diesem Fach sowohl in der Sekundarstufe I als auch in der Sekundarstufe II;
4. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik in einer Fachrichtung im Arbeitsbereich Inklusion, in dem sich Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Förderbedarf entsprechend der studierten Fachrichtung befinden, oder im Arbeitsbereich Prävention; für die andere Fachrichtung ist einer der sonderpädagogischen Arbeitsbereiche Förderzentrum, Prävention oder Inklusion frei wählbar;
5. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in verschiedenen berufsbildenden Schularten.

Bestehen an der Ausbildungsschule Lerngruppen, in denen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, sollen die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst auch in die Arbeit in diesen Lerngruppen eingeführt werden.

(5) Der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts beträgt während des Vorbereitungsdienstes im Durchschnitt zehn Unterrichtsstunden pro Woche. Für Lehrkräfte, die nach § 24 Absatz 2 LehrBG (Quereinstieg) in den Vorbereitungsdienst eingestellt wurden und kein lehramtsbezogenes Studium absolviert haben, werden in den ersten sechs Monaten des Vorbereitungsdienstes bis zu vier der Unterrichtsstunden nach Satz 1 durch Veranstaltungen des IQSH, des SHIBB oder einer Hochschule ersetzt.

(6) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung von der Schulleiterin oder dem Schulleiter jeweils einer Aus-

bildungslehrkraft zugewiesen. Die Ausbildungslehrkräfte haben die Aufgabe, die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit den Ausbildungsstandards entsprechend anzuleiten, zu beraten und zu unterstützen. Sie sollen für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung die Lehrbefähigung und die Berechtigung haben, in der entsprechenden Schulstufe oder den entsprechenden Schulstufen Unterricht zu erteilen. Sie sollen über hinreichende unterrichtliche und pädagogische Erfahrung verfügen.

Über Ausnahmen einer Gleichwertigkeit zur Lehrbefähigung entscheidet die oberste Schulaufsicht. Die Ausbildungslehrkräfte haben das Recht und die Pflicht zum Besuch des eigenverantwortlichen Unterrichts der jeweiligen Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.

(7) Die Ausbildungslehrkräfte führen mindestens am Beginn der Ausbildung und nach sechs Monaten Orientierungsgespräche über den Stand und die persönliche Ausgestaltung der Ausbildung mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.

§ 8 Ausbildung durch das IQSH und durch das SHIBB

(1) Für die Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst ist zuständig

1. das IQSH für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Gemeinschaftsschulen, das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt für Sonderpädagogik und
2. das SHIBB für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und das Lehramt Fachpraxis an berufsbildenden Schulen.

(2) Die Ausbildung durch das IQSH oder das SHIBB umfasst 360 Zeitstunden. Mindestens 288 Zeitstunden entfallen auf Pflichtveranstaltungen, die sich zu gleichen Teilen auf die Fächer und/oder Fachrichtungen sowie Pädagogik oder Berufspädagogik und im Vorbereitungsdienst des Lehramts für Sonderpädagogik zu gleichen Teilen auf die Fächer und Fachrichtungen verteilen sollen. Im Falle der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes (§ 3) nimmt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in Absprache mit der Vertreterin oder dem Vertreter des IQSH oder des SHIBB für das jeweilige Lehramt weiterhin an den Ausbildungsveranstaltungen des IQSH oder des SHIBB teil. Die Ausbildung durch das IQSH oder das SHIBB wird von Studienleiterinnen und Studienleitern wahrgenommen. Sie müssen grundsätzlich für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung die Lehrbefähigung und die Berechtigung haben, in der entsprechenden Schulstufe oder den entsprechenden Schulstufen Unterricht zu erteilen.

(3) Die Ausbildung des IQSH oder des SHIBB in den Fächern, den Fachrichtungen und Pädagogik oder Berufspädagogik berücksichtigt die spezifischen Anfor-

derungen an das jeweils angestrebte Lehramt. Für die Ausbildung in Pädagogik oder Berufspädagogik wird die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst vom IQSH oder vom SHIBB einer Ausbildungsgruppe zugewiesen.

Die Ausbildung findet in einer Ausbildungsschule oder digital statt (Ausbildungstag). Der Anteil der digitalen Ausbildungstage beträgt mindestens 20 und höchstens 40 Prozent je Fach, Fachrichtung und Pädagogik oder Berufspädagogik. In der Ausbildung für das Lehramt für Sonderpädagogik sind mindestens 20 und höchstens 40 Prozent der Ausbildungstage digital durchzuführen, die sich unterschiedlich auf die Fächer und Fachrichtungen verteilen können.

(4) Außer den Einführungsveranstaltungen gehören zu den Ausbildungsveranstaltungen

1. in der Ausbildung für die Lehrämter der allgemeinbildenden Schularten
 - a) Veranstaltungen in jedem der Fächer nach § 12 Absatz 1 LehrBG unter Einbeziehung von integrierten Fächern,
 - b) Veranstaltungen in Pädagogik, einschließlich Schul- und Dienstrecht;
2. in der Ausbildung für das Lehramt für Sonderpädagogik
 - a) Veranstaltungen in den zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen einschließlich der Pädagogik und Schul- und Dienstrecht sowie der fachrichtungsbezogenen Beratung,
 - b) Veranstaltungen in zwei Fächern, wobei eines Deutsch oder Mathematik sein muss;
3. in der Ausbildung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
 - a) Veranstaltungen in der beruflichen Fachrichtung,
 - b) Veranstaltungen im Fach oder einer weiteren beruflichen Fachrichtung oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung,
 - c) Veranstaltungen in Berufspädagogik einschließlich Schul- und Dienstrecht.

Abweichend von Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 können Ausbildungsinhalte zum Schul- und Dienstrecht in gesonderten digitalen Ausbildungsveranstaltungen vermittelt werden. Wurde nach § 12 Absatz 1 Satz 2 oder 3 LehrBG nur ein Fach studiert, gehören abweichend von Satz 1 zu den Ausbildungsveranstaltungen ausschließlich Veranstaltungen in diesem Fach.

(5) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind für die Ausbildung durch das IQSH oder das SHIBB von Schulveranstaltungen im notwendigen Umfang freigestellt.

(6) In besonderen Fällen können Veranstaltungen durch gleichwertige Maßnahmen des IQSH oder des SHIBB ersetzt werden.

§ 9 Ausbildungsberatung

(1) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden im Rahmen von Unterrichtsbesuchen in den Ausbildungsschulen durch Studienleiterinnen und Studienleiter beraten (Ausbildungsberatungen). Ziel der Ausbildungsberatungen ist die Förderung der didaktischen, methodischen und pädagogischen Entwicklung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst. Die Ausbildungsberatungen nehmen Bezug auf die Ausbildungscurricula

(§ 21) und die Anforderungen der Staatsprüfung. Am Ende der jeweiligen Ausbildungsberatung erhält die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst auf Wunsch eine mündliche Rückmeldung von der Studienleiterin oder dem Studienleiter. Die Rückmeldung orientiert sich ab dem zweiten Ausbildungshalbjahr an den Bewertungskriterien für die Staatsprüfung.

(2) Während des Vorbereitungsdienstes sind acht Ausbildungsberatungen durchzuführen, die sich wie folgt verteilen:

1. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen je drei Beratungen in den Fächern und zwei Beratungen in Pädagogik;
2. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik je drei Beratungen in den Fachrichtungen und je eine Beratung in den Fächern;
3. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen drei Beratungen im Fach und drei Beratungen in der Fachrichtung sowie zwei Beratungen in der Berufspädagogik.

Auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst sind bis zu zwei weitere Ausbildungsberatungen im Fach, der Fachrichtung, Pädagogik oder Berufspädagogik durchzuführen.

§ 10 Ausbildungsdokumentation (E-Portfolio)

Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst führen ein digitales Portfolio (E-Portfolio) zur Dokumentation der Ausbildung. Das E-Portfolio beinhaltet

1. eine Auflistung der wahrgenommenen Ausbildungsveranstaltungen nach § 8 Absatz 2,
2. einen Bericht zu jeder Ausbildungsberatung, der beinhaltet
 - a) den Unterrichtsentwurf,
 - b) die aus der Ausbildungsberatung abgeleiteten Ziele und
 - c) eine Reflexion über die Umsetzung dieser Ziele, sowie
3. fünf Thesen, die die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst aus der Reflexion ihrer Ausbildungserfahrungen ableitet; zu jedem Fach, jeder Fachrichtung sowie zu Pädagogik oder Berufspädagogik ist mindestens eine

These zu verfassen; im Vorbereitungsdienst des Lehramts für Sonderpädagogik ist mindestens eine These zu jedem Fach und zu jeder sonderpädagogischen Fachrichtung zu verfassen; dieser Teil des E-Portfolios hat etwa 5 Seiten zu umfassen.

Der Bericht nach Nummer 2 ist der Studienleiterin oder dem Studienleiter vor der nächsten Ausbildungsberatung zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Hausarbeit und Zertifikatskurs

(1) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst fertigt eine Hausarbeit an. In der Hausarbeit dokumentiert und reflektiert die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst exemplarisch Aspekte der eigenen schulischen Praxis und deren Wirkungen. Dabei werden Ideen, Anregungen und didaktische Prinzipien aus den Ausbildungsveranstaltungen (§ 8 Absatz 2) erprobt.

(2) Das Thema der Hausarbeit wird in Absprache mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst von einer Studienleiterin oder einem Studienleiter gestellt, deren oder dessen Fachgebiet das Thema zuzuordnen ist. Nicht zulässig ist für die Hausarbeit ein Thema, in dem die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bereits eine wissenschaftliche Arbeit geschrieben hat. Die Themenstellung muss spätestens drei Monate vor dem Ende des zweiten Ausbildungshalbjahres erfolgen.

(3) Die Hausarbeit soll einen Umfang von etwa 20 Seiten haben. Am Schluss der Hausarbeit hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst mit ihrer Unterschrift zu versichern, dass die Arbeit selbstständig angefertigt ist und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind. Drei Monate nach Themenstellung ist die Hausarbeit in elektronischer Form als pdf-Dokument einzureichen; das Einreichen erfolgt durch die Übermittlung des pdf-Dokuments an das nach § 8 Absatz 1 zuständige IQSH oder SHIBB. Das Datum der Abgabe wird aktenkundig gemacht. Die technische Umsetzung regeln das IQSH und das SHIBB im Benehmen mit der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde.

(4) Die Hausarbeit wird von der Studienleiterin oder dem Studienleiter benotet, die oder der das Thema gestellt hat. Das IQSH oder das SHIBB übersendet der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst eine Kopie des Gutachtens über die Hausarbeit. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(5) Die Hausarbeit, deren Benotung und die Stellungnahme der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden zu den Prüfungsakten genommen.

(6) Im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen wird die Hausarbeit ersetzt durch

1. einen IQSH-Zertifikats-Kurs Mathematik an Grundschulen,

wenn Mathematik nicht als eigenständiges Prüfungsfach studiert und kein Mathematik-Zertifikatskurs der Hochschule nachgewiesen wird, oder

2. einen IQSH-Zertifikatskurs Deutsch an Grundschulen, wenn Deutsch nicht als eigenständiges Prüfungsfach studiert wurde.

Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst weder Mathematik noch Deutsch als eigenständiges Prüfungsfach studiert, wählt sie zu Beginn der Ausbildung zwischen einem der beiden IQSH-Zertifikatskurse. Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst Deutsch als eigenständiges Prüfungsfach studiert und weist sie einen Mathematik-Zertifikatskurs der Hochschule nach, kann die Hausarbeit auf Wunsch der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst durch einen IQSH-Zertifikatskurs Mathematik ersetzt werden.

(7) Lehrkräften im Vorbereitungsdienst des Lehramtes für Sonderpädagogik, die den Vorbereitungsdienst ab dem 1. Februar 2020 aufgenommen haben, kann der IQSH-Zertifikatskurs „Beratung“ als Ersatz für die Hausarbeit anerkannt werden.

- (8) Lehrkräften im Vorbereitungsdienst mit Ausnahme der
 1. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst des Lehramtes an Grundschulen, die die Hausarbeit nach Absatz 6 durch einen IQSH-Zertifikatskurs Mathematik oder Deutsch ersetzen, und
 2. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst des Lehramtes für Sonderpädagogik kann der IQSH-Zertifikatskurs oder SHIBB-Zertifikatskurs „Deutsch als Zweitsprache“ als Ersatz für die Hausarbeit anerkannt werden.

(9) Inhaltlicher Anspruch, Arbeitsumfang und Schwierigkeitsgrad der IQSH- und SHIBB-Zertifikatskurse müssen jeweils mit der Hausarbeit vergleichbar sein. Der Kurs wird mit einer benoteten Klausur abgeschlossen. Absatz 4 Satz 2 und 3 und Absatz 5 gelten entsprechend. Näheres regeln im Benehmen mit der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde zu den Zertifikatskursen nach Absatz 6 und 7 das IQSH und zu dem Zertifikatskurs nach Absatz 8 das IQSH und das SHIBB.

§ 12 Dienstliche Beurteilung

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Ausbildungsschule erstellt eine dienstliche Beurteilung über die Eignung, Leistung und Befähigung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in Unterricht und Schule. Die Beurteilung muss die gesamte Dauer des Vorbereitungsdienstes umfassen einschließlich einer etwaigen Verlängerung. Bei Ausbildung an kooperierenden Schulen ist ein Beurteilungsbeitrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der Kooperationsschule und bei einem Wechsel der Ausbildungsschule ein Beurteilungsbeitrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der ersten Ausbildungsschule

einzuholen. Kriterien für die Beurteilung sind die Ausbildungsstandards. Die Beurteilung endet mit einer Note. § 21 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist Einsicht in die Beurteilung zu gewähren. Die Beurteilung ist mit ihr zu besprechen und ihr auszuhändigen; sie kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(3) Die dienstliche Beurteilung und die Stellungnahme der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden zu den Prüfungsakten genommen.

Abschnitt 3 Staatsprüfung

§ 13 Terminplan

Die Festsetzung aller mit der Prüfung in Verbindung stehender Termine erfolgt durch die nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständige oberste Landesbehörde.

§ 14 Meldung zur Prüfung

Zum festgesetzten Termin beantragt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bei der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde auf dem Dienstweg die Zulassung zur Prüfung unter Beifügung der folgenden Unterlagen:

1. den Nachweis über die bisherige Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen (§ 8 Absatz 2),
2. den Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe,
3. eine Erklärung, ob der Anwesenheit anderer Lehrkräfte, im Vorbereitungsdienst bei der Prüfung zugestimmt wird; diese Erklärung kann bis zum Beginn der Prüfung zurückgenommen werden,
4. mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abgestimmte Angaben darüber, in welchen Klassen oder Kursen der Unterricht am Prüfungstag gehalten werden soll.

§ 15 Zulassung zur Prüfung

(1) Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind nicht zugelassen, wenn

1. unter Berücksichtigung von Fehlzeiten nach § 3 Absatz 3 zum Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung mehr als ein Sechstel der bis dahin möglichen Ausbildungsveranstaltungen nach § 8 Absatz 2 nicht wahrgenommen wurden,
2. die Hausarbeit oder der IQSH-Zertifikatskurs oder der SHIBB-Zertifikatskurs mit „ungenügend“ bewertet worden ist,
3. die dienstliche Beurteilung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ abschließt oder
4. die Meldung zur Prüfung nach § 14 nicht fristgerecht oder nicht vollständig erfolgt ist.

Mit der Nichtzulassung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Ist eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erstmalig nicht zur Prüfung zugelassen, kann sie die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung (§ 26) beantragen.

§ 16 Prüfungskommission

(1) Die nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständige oberste Landesbehörde setzt zur Durchführung der Prüfung (§ 29 LehrBG) eine Prüfungskommission ein. Mitglieder der Prüfungskommission sind

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter der Ausbildungsschule;
2. zwei Studienleiterinnen oder Studienleiter, die grundsätzlich die entsprechende Lehrbefähigung für das Fach oder die Fachrichtung und die Berechtigung haben müssen, in der entsprechenden Schulstufe oder den entsprechenden Schulstufen Unterricht zu erteilen;
3. die Leiterin oder der Leiter der Kooperationsschule, sofern an kooperierenden Schulen ausgebildet wird;
4. die Schulaufsicht oder die Vertreterin oder der Vertreter des IQSH für das jeweilige Lehramt oder die Vertreterin oder der Vertreter des SHIBB, sofern diese oder dieser die Mitgliedschaft in der Prüfungskommission wünscht; er oder sie übernimmt für die einzelnen Prüfungsteile das Stimmrecht jeweils eines der Mitglieder nach Nummer 2;
5. bei der Prüfung einer Lehrkraft im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik oder das Lehramt an berufsbildenden Schulen je ein weiteres Mitglied, wenn sonst die Fach- und Fachrichtungskompetenz nicht sichergestellt werden kann; das weitere Mitglied übernimmt jeweils das Stimmrecht eines Mitglieds nach Nummer 2 für den Prüfungsteil, in dem sonst die Fach- und Fachrichtungskompetenz nicht sichergestellt wäre;
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen oder Katholischen Kirche, wenn das Fach Evangelische Religion oder Katholische Religion Bestandteil der Prüfung ist.

Im Fall des Satzes 2 Nummer 4 übernimmt die Vertreterin oder der Vertreter der Schulaufsicht, des IQSH für das jeweilige Lehramt oder des SHIBB den Vorsitz der Prüfungskommission. Im Übrigen wird der Vorsitz von der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde bestimmt.

(2) Ist ein Mitglied der Prüfungskommission verhindert, bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 6 wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter von der Evangelischen oder Katholischen Kirche bestimmt.

(3) Während der gesamten Prüfung ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich. Erkrankt ein Mitglied der Prüfungskommission während der Prüfung oder ist die Fortsetzung einer bereits begonnenen Prüfung aus einem anderen Grund unmöglich, wird die Prüfung unterbrochen. Ein Termin zur Fortsetzung der Prüfung wird unverzüglich festgelegt. Bereits erbrachte Prüfungsteile werden bei der Fortsetzung der Prüfung angerechnet.

§ 17 Prüfung

(1) Zwei Wochen vor der Prüfung leitet die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst jedem Mitglied der Prüfungskommission das E-Portfolio (§ 10) auf elektronischem Weg zu; dieses wird zu den Prüfungsakten genommen. Spätestens bis 16 Uhr des Tages vor der Prüfung leitet sie jedem Mitglied der Prüfungskommission für jede Unterrichtsstunde eine schriftliche Unterrichtsvorbereitung auf elektronischem Weg zu.

(2) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst wird von der Prüfungskommission in der Ausbildungsschule an einem Schultag in einer Unterrichtsstunde je Fach oder Fachrichtung begleitet. Die zu erteilenden Stunden sollen die in § 7 Absatz 4 genannten Einsatzbereiche der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst abdecken und sich aus dem laufenden Unterricht der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ergeben. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst halten beide Unterrichtsstunden in einem Fach, wenn dies das einzige Fach ist. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erhält nach den Unterrichtsstunden Gelegenheit, zu deren Verlauf Stellung zu nehmen. Im Anschluss benotet die Prüfungskommission die jeweilige Unterrichtsstunde. Sofern eine der Unterrichtsstunden mit „ungenügend“ oder beide Unterrichtsstunden mit „mangelhaft“ benotet werden, entfallen die weiteren Prüfungsteile. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(3) Zum Abschluss der Prüfung findet ein Prüfungsgespräch im Umfang von 60 Minuten zwischen der Prüfungskommission und der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst statt, in dem Thesen aus dem E-Portfolio vor dem Hintergrund der pädagogischen Arbeit reflektiert werden. Anschließend benotet die Prüfungskommission diesen Prüfungsteil.

(4) Jedes Mitglied der Prüfungskommission gibt ein Votum für die Benotung der Prüfungsteile nach Absatz 2 und 3 ab. § 21 gilt entsprechend. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Note für die Prüfungsteile nach Absatz 2 und 3 ist aus den Voten aller Mitglieder der Prüfungskommission in gleicher Gewichtung zu berechnen und in entsprechender Anwendung des § 23 Absatz 1 auf eine volle Note zu runden. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt die jeweilige Note für die Prüfungsteile nach Absatz 2 und 3 fest.

(5) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn mehr als zwei Prüfungsteile mit „mangelhaft“ oder ein Prüfungsteil mit „ungenügend“ bewertet werden. Der vorstehende Absatz 2 und § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 bleiben unberührt.

§ 18 Anwesenheit anderer Personen

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Die jeweilige Ausbildungslehrkraft kann mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst an den Unterrichtsstunden und deren Besprechung ohne Stimmrecht teilnehmen. Mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst und Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters kann die Ausbildungslehrkraft auch an den übrigen Prüfungsteilen einschließlich der Beratung und Entscheidung ohne Stimmrecht teilnehmen.

(3) Als Zuhörerinnen oder Zuhörer können an der Prüfung einschließlich der Beratung und Entscheidung ohne Stimmrecht teilnehmen je eine Vertreterin oder ein Vertreter

1. der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde,
2. des IQSH oder des SHIBB, der an der Lehrkräfteausbildung beteiligten Hochschulen des Landes.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann bis zu zwei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, die noch keine Prüfung abgelegt haben, die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten, sofern die zu prüfende Lehrkraft im Vorbereitungsdienst schriftlich zugestimmt hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratungen der Prüfungskommission und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 19 Verhinderung, Versäumnis

(1) Ist die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst durch Krankheit oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Umstände ganz oder teilweise gehindert, dem Termin nach § 14, dem Prüfungstermin oder einer sonstigen Verpflichtung im Rahmen der Prüfung nachzukommen, sind die Hinderungsgründe in geeigneter Form unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Falle der Erkrankung ist ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Auf schriftlichen Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann dann eine Verschiebung des Termins nach § 14, des Prüfungstermins oder einer sonstigen Verpflichtung im Rahmen der Prüfung gewährt werden.

(2) Bricht die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst aus den in Absatz 1 genannten Gründen Prüfungsteile ab, entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission über die Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen und bestimmt den Zeitpunkt für nachzuziehende Prüfungsteile.

(3) Versäumt eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ohne ausreichenden Grund einen der vorgenannten Termine oder eine sonstige Prüfungsverpflichtung, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung darüber trifft die nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständige oberste Landesbehörde und für die Termine oder sonstigen Verpflichtungen am Prüfungstag die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 20 Pflichtwidrigkeiten

(1) Versucht eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, die Prüfungsleistung durch Täuschung oder Verstoß gegen sonstige Prüfungspflichten zum eigenen Vorteil zu beeinflussen, kann die Prüfungskommission die Zulassung zur Prüfung verwehren oder sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen und die Prüfung für nicht bestanden erklären. In minder schweren Fällen kann ihr die Wiederholung bestimmter Prüfungsteile ermöglicht werden. Vor der Entscheidung ist die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu hören.

(2) Wird innerhalb einer Frist von drei Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses eine Pflichtwidrigkeit bekannt, kann die nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständige oberste Landesbehörde nach Anhörung der Zeugininhaberin oder des Zeugininhabers die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen. Diese Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Tatbestandes zulässig.

§ 21 Bewertung der Leistungen

(1) Die Bewertungen von Leistungen nach dieser Verordnung orientieren sich an den durch die Ausbildungsstandards und Ausbildungscurricula vorgegebenen Anforderungen.

(2) Zur Bewertung werden folgende ganze Noten vergeben:

- „sehr gut“ (1) für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
- „gut“ (2) für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- „befriedigend“ (3) für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
- „ausreichend“ (4) für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- „mangelhaft“ (5) für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
- „ungenügend“ (6) für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 22 Ermittlung der Prüfungsnote

(1) Aus den gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsteile wird eine Note errechnet und auf zwei Dezimalstellen gerundet. Die Gewichtung ist wie folgt festgelegt:

1. Hausarbeit oder IQSH-Zertifikatskurs oder SHIBB Zertifikatskurs (20 %),
2. Dienstliche Beurteilung (25 %),
3. Erste Unterrichtsstunde (15 %),
4. Zweite Unterrichtsstunde (15 %),
5. Prüfungsgespräch einschließlich Thesen aus dem E-Portfolio (25 %).

(2) Die Prüfungskommission setzt die errechnete Note als Prüfungsnote fest.

§ 23 Bestehen der Prüfung

(1) Aufgrund der in § 22 festgesetzten Prüfungsnote ist die Note für die Prüfung wie folgt auszuweisen:

- „mit Auszeichnung bestanden“ (1,00 - 1,49),
- „gut bestanden“ (1,50 - 2,49),
- „befriedigend bestanden“ (2,50 - 3,49),
- „bestanden“ (3,50 - 4,49),
- „nicht bestanden“ (4,50 - 6,00).

(2) Nach Abschluss der Beratungen gibt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Gesamtnote mündlich bekannt und erläutert sie.

§ 24 Niederschrift

(1) Über die Prüfungsteile am Prüfungstag und die Ergebnisse der Beratungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift gefertigt. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt für jeden Prüfungsteil eines der Mitglieder zur Schriftführerin oder zum Schriftführer.

(2) In der Niederschrift sind anzugeben

1. die namentliche Zusammensetzung der jeweiligen Prüfungskommission,
2. der Vorname und Name der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst,
3. Ort und Zeit der Prüfung sowie Prüfungsfächer,
4. die Prüfungsgegenstände in Stichworten,
5. die wesentlichen die Bewertung tragenden Leistungen,
6. Einzelnoten und Gesamtnote der Prüfung,
7. die Anwesenheit anderer Personen,
8. besondere Vorkommnisse.

(3) Die Niederschrift wird abschließend von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 25 Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ein Zeugnis nach einem Muster, das im Nachrichtenblatt des für Bildung zuständigen Minis-

teriums veröffentlicht wird. Das Zeugnis wird von der zuständigen Schulaufsichtsbeamtin oder dem zuständigen Schulaufsichtsbeamtenunterzeichnet.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, wird der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst darüber ein schriftlicher Bescheid zugestellt.

§ 26 Wiederholung der Prüfung

(1) Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Prüfung nicht bestanden (§ 23) oder gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 15 Absatz 1, § 17 Absatz 2 und Absatz 5 sowie § 19 Absatz 3) oder wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt (§ 20), soll ihr eine einmalige Wiederholung der Prüfung ermöglicht werden, sofern dadurch die Höchstdauer des Vorbereitungsdienstes nicht überschritten wird. Die Wiederholungsprüfung findet im darauffolgenden Schulhalbjahr statt. Für die Meldung und Zulassung zur Wiederholungsprüfung gelten § 14 und § 15 Absatz 1 entsprechend. Leistungen, die zur Nichtzulassung geführt haben, sind zu wiederholen. Die dienstliche Beurteilung ist unter Berücksichtigung auch des Zeitraumes der Verlängerung neu zu erstellen (§ 12 Absatz 1). Die Leistungen am Prüfungstag sind vollständig zu wiederholen.

(2) Ist innerhalb der Höchstdauer des Vorbereitungsdienstes nach § 4 Nummer 3 das Ablegen der Prüfung oder der Wiederholungsprüfung aufgrund eines Härtefalls (§ 1 Absatz 2) nicht möglich, kann die nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständige oberste Landesbehörde auf Antrag die Prüfung außerhalb des Vorbereitungsdienstes zulassen. Der Antrag ist innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes zu stellen. Zur Prüfungsvorbereitung und zum Ablegen der Prüfung wird mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller ein Ausbildungsvertrag für die Dauer von sechs Monaten geschlossen. Der Einsatz, die Ausbildung und die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen dieser Verordnung unter Berücksichtigung bereits erbrachter Leistungen. Die dienstliche Beurteilung ist neu zu erstellen.

§ 27 Prüfungsakten

(1) Die Prüfungsakten werden bei der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde geführt.

(2) Jeder Prüfling kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung seine Prüfungsakte einsehen.

Abschnitt 4**Ausbildung und Prüfung an berufsbildenden Schulen****§ 28 Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen**

Für die Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gelten die

Abschnitte 1 und 2, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist:

1. Abweichend von § 1 Absatz 2 entscheidet das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB) in Härtefällen über Ausnahmen von § 1 Absatz 1;
2. Abweichend von § 5 Absatz 2 obliegt die Überprüfung der Ausbildungsstandards nach § 25 Absatz 1 Satz 1 LehrBG und deren Umsetzung der oberen Schulaufsichtsbehörde im SHIBB;
3. Abweichend von § 7 Absatz 6 entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde im SHIBB über Ausnahmen einer Gleichwertigkeit der Lehrbefähigung;
4. Abweichend von § 8 Absatz 3 Satz 3 finden zwei Ausbildungstage in der Woche statt;
5. Von dem Umfang der Hausarbeit gemäß § 11 Absatz 3 Satz 1 kann auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst abgewichen werden; über den Antrag entscheidet die Vertreterin oder der Vertreter des SHIBB.

§ 29 Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

Für die Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gilt Abschnitt 3, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist:

1. Abweichend von § 13 erfolgt die Festsetzung aller mit der Prüfung in Verbindung stehenden Termine durch das SHIBB;
2. Abweichend von § 14 beantragt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zum festgesetzten Termin beim SHIBB auf dem Dienstweg die Zulassung zur Prüfung.
3. Abweichend von § 16 Absatz 1 setzt das SHIBB zur Durchführung der Prüfung (§ 29 LehrBG) eine Prüfungskommission ein und bestimmt gemäß Satz 4 deren Vorsitz;
4. Abweichend von § 18 Absatz 3 kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesausschusses für Berufsbildung über die genannten Zuhörerinnen und Zuhörer hinaus ohne Stimmrecht an der Prüfung einschließlich der Beratung und Entscheidung teilnehmen;
5. Abweichend von § 19 Absatz 3 trifft das SHIBB die Feststellung über das Nichtbestehen der Prüfung;
6. Abweichend von § 20 Absatz 2 kann das SHIBB nach Anhörung der Zeugnisinhaberin oder des Zeugnisinhabers die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen;
7. Abweichend von § 26 Absatz 2 kann das SHIBB auf Antrag die Prüfung außerhalb des Vorbereitungsdienstes zulassen;
8. Abweichend von § 27 werden die Prüfungsakten beim SHIBB geführt.

§ 30 Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen

Die Abschnitte 1 und 2 sowie § 28 gelten entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist:

1. Ergänzend zu § 5 ist das Ziel der Ausbildung, die während der Berufsausbildung erworbenen fachlichen Fähigkeiten um didaktische, pädagogische Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in engem Bezug zum erteilten Unterricht zu erweitern und zu vertiefen; dabei sind die Ausbildungsstandards und Ausbildungscurricula maßgebend;
2. abweichend von § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 kann die Ausbildung in der Schule in verschiedenen Bildungsgängen einer Schulart stattfinden;
3. abweichend von § 8 Absatz 4 Nummer 3 gehören zur Ausbildung durch das SHIBB neben der Einführungsveranstaltung zu Beginn Veranstaltungen in der Fachrichtung und in der Berufspädagogik im Umfang von insgesamt 360 Stunden;
4. die Hausarbeit nach § 11 ist in der Fachrichtung oder der Berufspädagogik anzufertigen.

§ 31 Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen

Der Abschnitt 3 und § 29 gelten entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist:

Abweichend von § 17 Absatz 2 Satz 1 sind beide Unterrichtsstunden in der Fachrichtung abzuleisten. Die Stunden sollen die Einsatzbereiche fachpraktischer Unterricht und praktische Fachkunde abdecken. Sie können in verschiedenen Bildungsgängen einer Schulart durchgeführt werden.

Abschnitt 5 Schlussvorschriften

§ 32 Besondere Formvorschriften

- (1) Die Ausbildungsdokumentation (§ 10) und die Prüfungsarbeiten (§§ 11, 33 Absatz 3 und 4) sind in elektronischer Form abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) Beurteilungen während und am Ende der Ausbildung können der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst auf elektronischem Wege bekanntgegeben werden.
- (3) Die technisch-organisatorische Ausgestaltung der elektronischen Übermittlung regeln das IQSH oder das SHIBB im Benehmen mit der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde.
- (4) Zeugnisse in elektronischer Form sind ausgeschlossen.

§ 33 Verarbeitung von Daten

- (1) Die Ausbildungsschulen, das IQSH, das SHIBB und die nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständige oberste Landes-

behörde dürfen personenbezogene Daten der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Zu diesen Daten gehören insbesondere:

1. Name,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Postleitzahl und Wohnort,
5. Straße und Hausnummer,
6. dienstliche E-Mail-Adresse; bis zu deren Aktivierung die private E-Mail-Adresse,
7. Ausbildungsschule,
8. Kooperationsschule soweit vorhanden und
9. Fächer, Fachrichtungen und Zertifikatskurse,
10. Daten aus dem Bewerbungs- und Auswahlverfahren und

11. Leistungsdaten.

Angaben zu Telefonnummer und Mobiltelefonnummer können von den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst freiwillig gemacht und in diesem Fall ebenfalls verarbeitet werden.

(2) Für die Planung, Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes einschließlich der Staatsprüfung können diese Daten auch in automatisierten Verfahren oder Fachanwendungen, die das IQSH oder das SHIBB nutzen und in Verfahren, zu denen den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst Zugänge für die Nutzung während der Ausbildung eröffnet werden, verarbeitet werden.

(3) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften des Landes, insbesondere im Landesdatenschutzgesetz, über die Verarbeitung von Daten bleiben unberührt, soweit sich nicht aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen dieser Verordnung etwas Anderes ergibt.

§ 34 Übergangsbestimmungen

(1) Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die den Vorbereitungsdienst in der Zeit vom 1. Februar 2020 bis 1. August 2023 aufgenommen haben, ist die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte vom 6. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 918), weiterhin anzuwenden, sofern die Ausbildung bis zum 31. Januar 2026 abgeschlossen wird. Abweichend von Satz 1 findet für die Ausbildung durch das IQSH und das SHIBB § 8 dieser Verordnung Anwendung. Sollte eine Wiederholungsprüfung (§ 26) notwendig sein, gilt für diese Prüfung die gleiche Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte wie für die erste Prüfung.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber mit einem Masterabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss, der sowohl für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Grundschulen als auch für das Lehramt

an Gemeinschaftsschulen berechtigt, können in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen oder in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen eingestellt werden, soweit dort die von ihnen studierten Fächer ausgebildet werden.

§ 35 Ausnahmeregelungen bei Unterrichtsausfall

Stehen in Folge von Infektionsschutzmaßnahmen oder wegen anderer Notsituationen keine Lerngruppen in den Schulen für die Ausbildung und Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zur Verfügung oder ist in Folge von Infektionsschutzmaßnahmen oder wegen anderer Notsituationen eine reguläre Prüfung aus anderen Gründen nicht möglich, sind mit Zustimmung der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde folgende Ausnahmen zulässig:

1. Der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts nach § 7 Absatz 5 beträgt während des Vorbereitungsdienstes im Durchschnitt bis zu zehn Unterrichtsstunden pro Woche.
2. der Ausbildungstag nach § 8 Absatz 2 Satz 3 findet nicht in einer Ausbildungsschule statt;
3. die Hausarbeit nach § 11 Absatz 1 kann ohne eine Dokumentation und Reflexion der eigenen schulischen Praxis und deren Wirkung sowie Erprobung der Ideen, Anregungen und didaktischen Prinzipien aus den Ausbildungsveranstaltungen angefertigt werden;
4. von den Fristen nach § 11 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 kann abgewichen werden;
5. die IQSH-Zertifikatskurse nach § 11 Absatz 6 und 7 sowie nach § 33 Absatz 3 können ohne Präsenzphasen und unterrichtspraktische Übungen durchgeführt werden;
6. der Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe nach § 14 Nummer 2 kann nachgereicht werden. Er ist nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung;
7. die Angaben nach § 14 Nummer 4 sind in Bezug auf die Unterrichtsvorbereitungen nach § 17 Absatz 1 zu machen;
8. Prüfungen können auch unter Einsatz geeigneter informationstechnischer Übertragungsverfahren durchgeführt werden, in denen sich Prüflinge sowie Prüferinnen und Prüfer gegenseitig in Echtzeit sehen und hören können; die Unterrichtsstunden je Fach oder Fachrichtung nach § 17 Absatz 2 Satz 2 werden durch eine Prüfungsleistung je Fach oder Fachrichtung ohne Unterricht ersetzt; Grundlage ist jeweils die Unterrichtsvorbereitung nach § 17 Absatz 1; diese ersatzweisen Prüfungsteile sind von der Prüfungskommission zu benoten; die Bewertung der Prüfungsleistung kann erfolgen, ohne dass der Prüfungsaus-

schluss hierzu physisch zusammentritt; § 17 Absatz 2 Satz 6 und 7 gilt entsprechend.

9. bei der Berechnung der Prüfungsnote nach § 22 werden anstelle der Unterrichtsstunden die ersatzweisen Prüfungsteile nach Nummer 8 mit je 15% berücksichtigt;
10. abweichend von dem nach § 25 Absatz 1 Satz 1 veröffentlichten Zeugnismuster werden in den Zeugnissen anstelle der Unterrichtsstunden die ersatzweisen Prüfungsteile je Fach oder Fachrichtung nach Nummer 8 ausgewiesen.

§ 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.
- (2) Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte vom 6. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 7)*), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 918), tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.
Kiel, 5. Dezember 2023

Karin Prien
Ministerin
für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-37

Hinweise zur schriftlichen Unterrichtsvorbereitung

Grundsätzliches

Maßgeblich für das Verfassen der schriftlichen Vorbereitung sind § 17 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte (APVO Lehrkräfte) sowie die Ausführungen in dieser Broschüre.

Diese Vorlage formuliert den Orientierungsrahmen, der lehramts- und fächerübergreifend beim Verfassen des schriftlichen Unterrichtsentwurfs gilt.

Der schriftliche Entwurf

- dient der Information über die Planung und Konzeption der Stunde und der eigenen Durchdringung der Stunde.
- ist die Grundlage für die Besprechung und den Abgleich von Planung und Durchführung.
- wird nicht benotet.
- legt die Zielsetzungen/Hauptintention und die zu erwartenden Kompetenzzuwächse der Stunde dar.
- begründet und reflektiert die didaktischen Entscheidungen der Stunde mit Bezug auf die Voraussetzungen der Lerngruppe sowie die curricularen Bedingungen.
- konzentriert sich in der Darstellung auf relevante Punkte der angegebenen Aspekte.
- bezieht die Aussagen zu Zielsetzungen, Hauptintention und Kompetenzerwerb, Lerngruppe und didaktisch-methodische Entscheidungen argumentierend aufeinander (nicht aufzählend/beschreibend).

Umfang/Aufbau

Die Vorbereitung soll einen Umfang von drei Seiten nicht überschreiten (Arial, Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1,0). Stundenraster, Arbeitsmaterialien, Texte, Aufgabenblätter, Literaturverzeichnis und dergleichen werden gesondert beigelegt.

Kopfleiste/Deckblatt

Auf einem Deckblatt oder in der Kopfzeile der ersten Seite werden folgende Angaben gemacht: Name der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst (LiV), Schule, Klasse, Raum, Zeit, Namen der Schulleitung, der Studienleitung sowie anderer beteiligter Lehrkräfte.

Aus Datenschutzgründen dürfen keine weiteren Angaben über Namen gemacht werden, diese können mündlich mitgeteilt werden.

Kurzdarstellung der Stunde (eine Seite)

- Thema der Einheit und Thema der Stunde
Das Thema der Einheit und das Thema der Stunde werden kurz benannt.
- Bezug zu Fachanforderungen und zu anderen curricularen Vorgaben
- Zielsetzungen, Hauptintention der Stunde
Die Hauptintention/Zielsetzung wird in einem Satz formuliert. Sie gibt Antwort auf die Fragen:
 - Was sollen die Schülerinnen und Schüler in dieser Stunde lernen?
 - Welche Kompetenz / welcher Kompetenz- oder Entwicklungsbereich soll dabei vorrangig gefördert werden?
- Einbindung in die laufende Unterrichtseinheit
Die Themen/Inhalte der einzelnen Unterrichtsstunden / die thematische Struktur der Unterrichtseinheit werden aufgelistet.
- Angestrebte und zu fördernde Kompetenzen
Die Kompetenzen/Kompetenzbereiche, die in der Stunde gefördert werden sollen, werden kurz beschrieben.

Begründungen (zwei Seiten)

– Angaben zur Lerngruppe, unterrichtliche Voraussetzungen

Es werden nur die Angaben aufgeführt, die für diese Stunde relevant sind, dazu können gehören:

- Jahrgangsstufe/Lernjahr, Kern-/Profilfach, Wochenstunden usw.
- Unterrichtserfahrung (Umfang/Dauer) mit der Gruppe
- Besonderheiten dieser Lerngruppe (z. B. Arbeitsatmosphäre)
- Schülerzahl (weiblich/männlich – keine Namen)
- Lernausgangslage und Leistungsniveau der Schülerinnen und Schüler Vorkenntnisse / Methodenkenntnisse / Vertrautheit mit Sozialformen in Bezug auf diese konkrete Stunde
- Unterstützung durch weitere Personen (Lehrkraft für Sonderpädagogik / Schulassistentin / Schulbegleiterin usw. – ohne Namensnennung)

Angaben können auch in tabellarischer Form erfolgen.

– Didaktische Überlegungen und Entscheidungen

- Vorstellen des Lerninhalts, auf den sich die Hauptintention bezieht
- Begründung der Wahl des Lerninhalts, didaktische Reduktion
- Sachanalyse / Analyse der Anforderungen, auch in Hinblick auf zu erwartende Schwierigkeiten
- Darstellung von Aufgaben, Medien, Materialien, Unterstützungsangeboten (Aussagen zu vorhandenen und anzustrebenden Kompetenzen, abzuleitende Maßnahmen und lernförderliche Bedingungen)
- Aufzeigen der Möglichkeiten zur kurzfristigen/langfristigen Überprüfung des Lernerfolgs beziehungsweise des Kompetenzzuwachses (Woran ist erkennbar, ob die Hauptintention/Zielsetzung erreicht wurde?)

– Methodische Begründungen und Entscheidungen

(Es ist möglich, die methodischen Entscheidungen im Zusammenhang mit den didaktischen Entscheidungen darzustellen.)

- Begründung der Aktions- und Sozialformen, der Unterrichtsschritte sowie der Wahl der Medien
- Umsetzung der Unterrichtsschritte (z. B. Art des Einstieges, der Sicherung, Antizipation, evtl. Schwierigkeiten) und ihr Ineinandergreifen
- Eventuell Diskussion methodischer Alternativen

– Entscheidungen für individuell zu fördernde Schülerinnen und Schüler

(Begabungsförderung / sonderpädagogischer Förderbedarf – ohne Namensnennung)

- Beschreibung der aktuellen Kompetenz in Bezug auf den Lerngegenstand der Stunde beziehungsweise Beschreibung des Kontextes für erfolgreiches Lernen
- Ableitende Darstellung der individuellen Zielsetzung in der Perspektive und für die konkrete Stunde einschließlich des Aufzeigens der Möglichkeiten zur kurzfristigen/langfristigen Überprüfung des Lernerfolgs beziehungsweise des Kompetenzzuwachses
- Darstellung der Aufgaben, Medien, Materialien, Unterstützungsangebote
- Umsetzung in Unterrichtsschritte

Möglichkeiten zur Beschreibung individueller Lernausgangslagen beispielsweise bei Vorliegen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs:

Diagnostische Ausgangslage(n)	Zielperspektive/Intention	Abgeleitete Lernangebote
<ul style="list-style-type: none"> - vorhandene Kompetenz(en) stundenbezogen → Bezug: Anforderungen - Kontext der Kompetenzen stundenbezogen → Anforderungen - Kompetenz in Bezug auf die Beteiligung der Schülerin / des Schülers an der Zielfindung 	<ul style="list-style-type: none"> - anzustrebende Kompetenz - Kontext der anzustrebenden Kompetenz - Beteiligungsgrad an der Zielfindung 	<ul style="list-style-type: none"> - individuelle Angebote - Lernförderliche Bedingungen (Kontext) - zur Beteiligung der Schülerin / des Schülers an der Zielfindung

– Anhang

Stundenraster

Phase/Zeit	Schüler/-innen- und Lehrer/-innen-Aktivitäten und Unterrichtsorganisation (Impulse, Übergänge, Sozialformen, Differenzierung, ...)*	Medien/ Materialien

* Verpflichtend für LiV der Schulart Sonderpädagogik: Zusätzliche Spalte für abgeleitete Lernangebote: Individuelle Förderung bzw. Optimierung der Kontexte.

– Weiteres

- Hier können Arbeitsmaterialien, Texte, Aufgabenblätter, Abbildungen, Quellen ... eingefügt werden.
- Herangezogene Literatur ist zu benennen.

Ergebnisse der Ausbildungsberatung

Nr. 1		Nr. 2		Nr. 3		Nr. 4
-------	--	-------	--	-------	--	-------

Datum	
Ausbildungsschule	
Lehrkraft im Vorbereitungsdienst	
Ausbildungslehrkraft	
Studienleitung	
Fach/Fachrichtung	<input type="checkbox"/> Pädagogik
Lerngruppe	
Weitere Teilnehmende	<input type="checkbox"/> Schulleitung <input type="checkbox"/> Ausbildungscoordination

Vereinbarte Beobachtungsschwerpunkte
Erfolge
Vereinbarungen Ziele Entwicklungsperspektiven

Bezugnahme auf das Ausbildungscurriculum <input type="checkbox"/>	auf Wunsch ab dem zweiten Ausbildungshalbjahr <input type="checkbox"/>
Rückmeldung anhand der Kriterien der Staatsprüfung	

Reflexion über die Umsetzung der verabredeten Ziele

Datum der Ausbildungsberatung	
Ausbildungsschule	
Lehrkraft im Vorbereitungsdienst	
Ausbildungslehrkraft	
Studienleitung	
Fach/Fachrichtung	<input type="checkbox"/> Pädagogik
Lerngruppe	

<p>So habe ich die in der Beratung festgelegten Ziele verstanden:</p> <p>Ziel 1</p> <p>Ziel 2</p> <p>Ziel 3</p>
<p>So habe ich daran gearbeitet, die Ziele zu erreichen:</p> <p>Ziel 1</p> <p>Ziel 2</p> <p>Ziel 3</p>

Dies war für mich dabei besonders hilfreich:

Ziel 1

Ziel 2

Ziel 3

Diese Schwierigkeiten haben sich dabei ergeben:

Ziel 1

Ziel 2

Ziel 3

Dies nehme ich mir vor:

Ziel 1

Ziel 2

Ziel 3

Name der Studienleitung

E-Mail-Adresse der Studienleitung

Thema der Hausarbeit gemäß § 11 APVO

Das folgende Thema wird von mir in Absprache mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst unter Geltung der weiteren Angaben gestellt.

Fach / Pädagogik	
Thema	
Klasse / Jahrgangsstufe	
Datum der Themenstellung	
Datum der Abgabe*	

* Der Bearbeitungszeitraum umfasst bei Vollzeitgenau drei Monate, bei Teilzeit weicht der Bearbeitungszeitraum ab.

Datum

Unterschrift der Studienleitung

Name der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst

Ausbildungsschule

Datum

Unterschrift der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst

nachrichtlich Thema der schriftlichen Arbeit zum Master of Education	
--	--

Thesepapier

Name:

<p>Fach: These 1</p> <p>Begründung</p>
<p>Fach: These 2</p> <p>Begründung</p>
<p>Pädagogik These 3</p> <p>Begründung</p>
<p>Themenfeld: These 4</p> <p>Begründung</p>
<p>Themenfeld: These 5</p> <p>Begründung</p>

Dienstliche Beurteilung

Dienstliche Beurteilung einer Lehrkraft im Vorbereitungsdienst
nach § 12 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte (APVO Lehrkräfte)

Lehrkraft im Vorbereitungsdienst: Name, Vorname	
Schule	
Straße	
PLZ, Ort	
Lehramt	<input type="checkbox"/> GS <input type="checkbox"/> GemS <input type="checkbox"/> Gym <input type="checkbox"/> SoP <input type="checkbox"/> BBS
Datum der Beurteilung:	

Planung, Durchführung und Evaluation von Unterricht

Mitgestaltung und Entwicklung von Schule

Pädagogik und Beratung

Selbstmanagement

Pädagogische Effekte und Bildungseffekte

Weitere Schwerpunkte/Aspekte

Note _____

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung

Ich habe die dienstliche Beurteilung zur Kenntnis genommen. Sie ist mit mir besprochen worden.
Eine Stellungnahme ist - nicht - beigefügt.

Ort, Datum

Unterschrift Lehrkraft im Vorbereitungsdienst

Ausbildung im Beschäftigungsverhältnis

In begründeten Einzelfällen kann der Vorbereitungsdienst auf Antrag der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst auch im Beschäftigungsverhältnis durchgeführt werden. Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes wird dann ein Ausbildungsvertrag geschlossen und die Bewerberin oder der Bewerber im Beschäftigungsverhältnis einer Schule zugewiesen. Bis auf die Regelungen über die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall gelten die für die beamteten Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst anzuwendenden Vorschriften.

Änderungen in den persönlichen Verhältnissen

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst teilen alle Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse (z. B. Umzug, Familienstand) auf dem Dienstweg dem Personalreferat des für Bildung zuständigen Ministeriums schriftlich ggf. mit beglaubigten Kopien mit.

Arbeitsmedizinischer Dienst

Der Arbeitsmedizinische Dienst kann ohne Einhaltung eines Verwaltungsweges von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst angefragt und eingeschaltet werden. Er unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht. Er ist auch zuständig für Beratungen nach Mutterschutzgesetz.

Beendigung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst endet:

- regulär zum Ende eines Schulhalbjahres (§ 4 Nr. 1 APVO Lehrkräfte),
- durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst (§ 23 Beamtenstatusgesetz) (Hier sollte zwischen der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst und der Schulleiterin/dem Schulleiter vorab ein für beide Seiten akzeptabler Termin abgesprochen werden; siehe auch: Punkt Entlassung),
- bei Nichtbestehen von Wiederholungsprüfungen mit dem Tage der Zustellung des entsprechenden Bescheides des Ergebnisses (§ 4 Nr. 2 APVO Lehrkräfte),

- bei Überschreitung der Höchstdauer des Vorbereitungsdienstes (§ 4 Nr. 3 APVO Lehrkräfte),
- auf Verlangen oder bei Dienstunfähigkeit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst mit Zustellung des Bescheides über die Beendigung des Vorbereitungsdienstes (§ 4 Nr. 5 APVO Lehrkräfte).

Beihilfe

Soweit die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst den Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis ableistet, hat sie Anspruch auf Beihilfe nach den landesrechtlichen Beihilfevorschriften (vgl. § 80 Landesbeamtengesetz).

Beratung

Schleswig-Holstein verfügt über ein dichtes Netz von Beratungsstellen und Ansprechpartnern, beispielsweise im Bereich der Gewalt- und Suchtprävention, bei den Schulpsychologischen Diensten und bei der IT-Beratung. Außerdem ist es möglich, sich an die Kreisfachberaterinnen und -berater für Erziehungshilfe, Sprache, Körperliche und motorische Entwicklung, Natur- und Umwelterziehung/ BNE und die Kreisschulsportbeauftragten oder die Beraterinnen und Berater für Inklusion, Autismus, Niederdeutsch, Verkehrserziehung, Umwelt, Betriebspraktika, Berufsorientierung und Museumspädagogik zu wenden.

Besoldung

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden in Schleswig-Holstein als „Beamtinnen oder Beamte auf Widerruf“ beschäftigt. Für die Höhe ihrer Bezüge ist damit - wie für alle Beamtinnen und Beamten - der Gesetzgeber zuständig. Die Höhe der Bezüge wird nicht in Tarifverhandlungen ausgehandelt, sondern durch den Landtag per Gesetz (Landesbesoldungsgesetz - SHBesG) festgesetzt. Die erste Zahlung erfolgt als Abschlag. Die hierfür erforderlichen Einstellungsunterlagen sollten möglichst bald nach Aushändigung ausgefüllt und über die Schule an das Personalreferat im für Bildung zuständigen Ministerium - auf keinen Fall direkt an das Dienstleistungszentrum Personal - gesandt werden.

Beurlaubung

Siehe: Dienstbefreiung

Bibliotheken

Im Vorbereitungsdienst können die öffentlichen Bibliotheken des Landes und die Hochschulbibliotheken in der Regel kostenfrei genutzt werden. Die Bibliothek des IQSH befindet sich im Gebäude Schreberweg 5, 24119 Kronshagen, Untergeschoss. Folgende Medien stehen zur Ausleihe zur Verfügung beziehungsweise sind als Präsenzbestand vorhanden: Fachliteratur (zunehmend auch als E-Books), Schulbücher und ergänzende Materialien, Zeitschriften, Examensarbeiten (2. Staatsexamen, nur digital als PDF-Datei).

Kontakt: Tel. 0431 5430-277

E-Mail: buecherei@iqsh.landsh.de

Internet: www.iqsh.de

– Menüpunkt Service: Bibliothek.

Coaching

Siehe: Supervision

Datenschutz

Grundsätzlich gilt, dass keine Lehrkraft auf eigene Initiative einen Dienst, eine App etc. in ihrem Unterricht einführt, ohne dass die Schulleitung (SL) informiert ist und zustimmt (insbesondere, wenn Accounts erstellt werden müssen). SL entscheidet, welche Apps an ihrer Schule zum Einsatz kommen. Die SL ist es auch, die Konten erstellt. Ist eine Absprache und Genehmigung durch die SL erfolgt, haftet im Zweifelsfalle die SL. Handelt die Lehrkraft ohne Genehmigung der SL, haftet sie selbst.

Dauer des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate. Verlängerungen und Verkürzungen sind möglich (siehe hierzu die entsprechenden Stichwörter).

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst wird grundsätzlich mit Wirkung vom 1. August bzw. vom 1. Februar eines Jahres ernannt; sie bleibt für die Dauer von 18 Monaten als Beamtin oder Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

Insgesamt darf der Vorbereitungsdienst eine Dauer von zweieinhalb Jahren nicht überschreiten (§ 4 Nr. 3 APVO Lehrkräfte). Beschäftigungsverbote aufgrund des Mutterschutzes sowie Zeiträume der Elternzeit werden auf diese Dauer nicht angerechnet. Diese Fehlzeiten führen aber, wenn sie drei Monate überschreiten, zu einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes (siehe dazu die entsprechenden Stichwörter).

Dienstbefreiung

Grundsätzlich können die Vorgesetzten auf Antrag Dienstbefreiung erteilen, wenn sie die Beurlaubung nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich halten.

Weitergehende Anträge auf Beurlaubung müssen mit einer Stellungnahme der Schulleiterin / des Schulleiters an die Schulaufsicht gegeben werden. Dienstbefreiungen, die die Einführungsveranstaltung oder Ausbildungstage betreffen, müssen bei der/dem zuständigen Schulartbeauftragten beantragt werden.

Dienststelle

Dienststelle der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst ist die Ausbildungsschule, der sie nach § 6 (1) APVO Lehrkräfte zugewiesen wurden.

Dienstunfall

Ein Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle. Ein Dienstunfall muss sofort der Dienststelle gemeldet werden. Bei einem Dienstunfall kann Ersatz für Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände des täglichen Bedarfs geleistet werden, wenn diese beschädigt oder zerstört wurden bzw. abhandengekommen sind. Bei Schäden an Kraftfahrzeugen wird nur dann Ersatz geleistet, wenn die Benutzung des Kraftfahrzeuges dienstlich veranlasst wurde. Anträge auf Gewährung von Sachschadenersatz sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen.

Dienstweg

Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes ist die Einhaltung des Dienstweges zwingend vorgeschrieben. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst senden Schreiben an das für Bildung zuständige Ministerium über die Schule. Ausnahmen: Beschwerden über Vorgesetzte sind an unmittelbare Dienstvorgesetzte zu richten. Schreiben an das Dienstleistungszentrum Personal können direkt versandt werden, nachdem eine erste Gehaltsbescheinigung zugesandt wurde.

Elternzeit

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst haben, wie alle anderen Bediensteten, Anspruch auf Elternzeit und auf Elterngeld. Die Elternzeit wird bis zum dritten Lebensjahr des Kindes gewährt. Weitere Regelungen enthält die Elternzeitverordnung für Beamtinnen und Beamte des Landes Schleswig-Holstein.

Die Elternzeit kann von beiden Elternteilen – auch parallel – in Anspruch genommen werden. Für die Dauer der Inanspruchnahme der Elternzeit stehen keine Anwärterbezüge zu. Der Beihilfeanspruch besteht aber weiterhin. Gegebenenfalls muss der Vorbereitungsdienst verlängert werden (siehe: Verlängerung des Vorbereitungsdienstes).

Entlassung

Kündigungen (bei Beschäftigten) / Anträge auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf sind mit einer Stellungnahme der Schulleiterin / des Schulleiters versehen auf dem Dienstweg umgehend dem Personalreferat des für Bildung zuständigen Ministeriums schriftlich zuzuleiten. Soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen (Unterrichtsversorgung), wird der Kündigung / Entlassung zum beantragten Zeitpunkt entsprochen. Weiteres siehe: Beendigung des Vorbereitungsdienstes.

Ernennungsurkunden

Nachdem dem Personalreferat des für Bildung zuständigen Ministeriums die Annahme des Einstellungsangebotes durch die Bewerberinnen und Bewerber schriftlich vorliegt, werden die Ernennungsurkunden gefertigt. Zusammen mit der Ernennungsurkunde wird den Ausbildungsschulen bzw. dem Schulamt ein Einstellungsschreiben übersandt. Die Dokumente sind ausschließlich der künftigen Lehrkraft im Vorbereitungsdienst persönlich gegen Empfangsbekanntnis rechtzeitig, das heißt spätestens am Einstellungstermin, auszuhändigen. Erscheint eine künftige Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nicht zur Übergabe der Urkunde bzw. tritt sie ihren Dienst nicht an, ist das Personalreferat des für Bildung zuständigen Ministeriums (bei den schulamtsgebundenen Schularten unter nachrichtlicher Beteiligung des Schulamtes) unverzüglich per E-Mail oder Fax zu benachrichtigen.

Fachanforderungen

Die gültigen Fachanforderungen sind im Landesbildungsserver zu finden:
<https://fachportal.lernnetz.de/>

Fahrkostenerstattung

Für die Erstattung von Reisekosten gilt der Erlass des MBWFK vom 18. November 2003 (III 173 - 032.15) – veröffentlicht im NBl. MBWFK. Schl.-H. - S - 2003- zuletzt geändert im Dezember 2013, über die „Abfindung der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer mit Reisekosten-, Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld aus Anlass der Ausbildung“. Dienstort im reisekostenrechtlichen Sinne ist die jeweilige Ausbildungsschule. Die Anträge auf Erstattung der Fahrkosten für die Ausbildungsveranstaltungen sind schriftlich mit Vordruck an das IQSH zu richten. Die Erstattungsanträge für die Dienstantrittsreisen sind wie die Reisekostenanträge der übrigen Lehrkräfte zu behandeln.

Ferien

Schülerinnen und Schüler haben 75 Wochentage im Jahr Ferien. Die Regelungen für die verschiedenen Schuljahre und Besonderheiten einzelner Schularten werden in der Ferienordnung getroffen. Es gibt bewegliche Ferientage, die die Schule nach eigenen Bedürfnissen plant. Lehrerinnen und Lehrer nehmen ihren Urlaub während der unterrichtsfreien Zeit.

Informationen

Informationen finden Sie im Netz unter der Adresse www.iqsh.de. Informationsschriften des für Bildung zuständigen Ministeriums sind über die Schulen zu erhalten. Viele Broschüren und Veröffentlichungen des IQSH liegen bereits digital vor und können über den Online-shop (<https://publikationen.iqsh.de/>) kostenlos heruntergeladen werden.

Klassen- bzw. Kursfahrten

Die Erlass-Grundlagen sowie wichtige Hinweise finden Sie in der Broschüre „Lernen am anderen Ort“ des für Bildung zuständigen Ministeriums. Siehe auch: Versäumnisse.

Konfliktberatung

Die Schulartbeauftragten des IQSH beraten bei Problemen in der Ausbildung.

Kooperation

Besondere Bedeutung hat die Kooperation von Schulen in der Ausbildung, wenn die Ausbildungsschule nicht über alle Jahrgangsstufen verfügt, in denen die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst auszubilden ist (vgl. § 7 Absatz 4 APVO Lehrkräfte).

Krankenkasse

Die Beamtin oder der Beamte auf Widerruf unterliegt nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung. Wird der Vorbereitungsdienst im Angestelltenverhältnis abgeleistet, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Beihilfe.

Krankmeldungen

Im Krankheitsfall ist unverzüglich die Schule zu benachrichtigen; nach drei Tagen ist ein ärztliches Attest erforderlich. Ist ein Ausbildungstag betroffen, ist neben der Studienleitung auch das jeweilige Schulartbüro zu informieren. Als Besonderheit ist zu beachten, dass Fehlzeiten, die zusammengefasst während der Ausbildung zwei Monate überschreiten, dem Personalreferat im für Bildung zuständigen Ministerium zu melden sind (die Krankmeldungen sind in Kopie beizufügen). Dort wird dann die Entscheidung über eine amtsärztliche Untersuchung getroffen. Überschreiten die Fehlzeiten 2/12 der Dauer des Vorbereitungsdienstes, ist der Vorbereitungsdienst zu verlängern.

Kündigung

Siehe: Entlassung

Medien

In der Mediathek des IQSH (<https://sh.edupool.de>) sind Videos, Audiodateien, Software zur kostenfreien Nutzung verfügbar. Diese können im Unterricht auch offline genutzt werden. Mit H5P, einer OER-Plattform (open education ressource), können außerdem interaktive Aufgabe in digitaler Form erstellt werden (allerdings sind die H5P Dokumente bislang nur mit Internetzugang nutzbar). Mit dem kostenfrei zur Verfügung gestellten Werkzeug Tutorly können Arbeitsblätter erstellt werden. Auf dem YouTube-Kanal des IQSH stehen Erklärvideos zur Mediathek und zu H5P zur Verfügung.

Mutterschutz

Im Rahmen des Mutterschutzes besteht sechs Wochen vor der Geburt und mind. acht Wochen nach der Geburt ein Beschäftigungsverbot. Bei Früh- oder Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist (geregelt in der Mutterschutzverordnung). Nachdem die Schwangerschaft festgestellt worden ist, senden Sie bitte eine Schwangerschaftsbescheinigung auf dem Dienstweg an das Ministerium. Wird auf der Schwangerschaftsbescheinigung die hierfür entrichtete Gebühr genannt, können Sie formlos (unter Angabe Ihrer Bankverbindung) die Erstattung dieser Gebühr beantragen. Während des Mutterschutzes werden die Anwärterbezüge weitergezahlt. Da der Vorbereitungsdienst bei Fehlzeiten von mehr als

drei Monaten um mind. sechs Monate verlängert werden muss, schließt sich an den Mutterschutz immer eine Verlängerung der Ausbildung um mind. sechs Monate an (§ 12 Absatz 8 Satz 1 SH.LLVO). Die Fehlzeiten im Rahmen des Mutterschutzes werden nicht auf die Höchstdauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet.

Innerhalb von vier Wochen nach der Geburt leiten Sie bitte eine Kopie der Geburtsurkunde auf dem Dienstweg an das für Bildung zuständige Ministerium. Sie haben zeitgleich die Möglichkeit, einen Antrag auf Elternzeit zu stellen.

Nebentätigkeit

Erlaubt sind Nebentätigkeiten in geringem Umfang. Sie dürfen durchschnittlich nicht mehr als acht Zeitstunden in der Woche betragen. Die Nebentätigkeiten sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der/dem jeweiligen Schulartbeauftragten anzuzeigen (vgl. Nebentätigkeitsverordnung).

Personalakte

Im für Bildung zuständigen Ministerium wird eine Personalhauptakte geführt. In die Personalakte dürfen nur Vorgänge aufgenommen werden, die Ihnen bekannt sind. Andere Dienststellen (Ihre Schule, die Schulämter) dürfen nur bestimmte Teile der Personalakte als Personalhilfsakte führen. Sie haben das Recht, in Ihre Personalakten Einsicht zu nehmen (Prüfungsakten nur innerhalb eines Jahres nach der Prüfung).

Personalrat

Ihre Interessen vertritt der örtliche Personalrat Ihrer Ausbildungsschule. Aufgaben und Rechte der Personalvertretung sind umfassend im Mitbestimmungsgesetz geregelt. Dabei gilt das Prinzip, dass immer derjenige Personalrat zuständig ist, der dort gebildet ist, wo die Maßnahme veranlasst wird. Für alle Dinge, die an der Schule entschieden werden, ist dies der örtliche Personalrat der Schule. Um gemeinsame, übergreifende Interessen aller Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst gegenüber dem für Bildung zuständigen Ministerium oder dem IQSH zu vertreten oder bei speziellen Sonderproblemen ist über den örtlichen Personalrat gemäß § 60 MBG Schl.-H. auch der Hauptpersonalrat (Lehrer) für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zuständig.

Quereinstieg

Ausbildungsplätze, die nicht mit Absolventen oder Absolventinnen des Lehramtsstudiums besetzt werden können, können für den Quereinstieg ausgeschrieben werden. Personen im Quereinstieg durchlaufen eine analoge Ausbildung wie Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.

Rechtsgrundlagen

Über alle wesentlichen Erlasse, Verordnungen und Gesetze, die den Schulbereich betreffen, können Sie sich in der Rubrik „Schulrecht von A – Z“ auf der Website des für Bildung zuständigen Ministeriums informieren.

Schulrecht

Ein E-Learning-Angebot findet sich auf der Seite www.schulrecht.lernnetz2.de.

Teilzeit

Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen oder aufgrund einer Schwerbehinderung ist im Umfang von mindestens 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit möglich, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich entsprechend und die Anwärterbezüge werden entsprechend gekürzt. Ein entsprechender Antrag ist an das für Bildung zuständige Ministerium zu stellen. Die Einzelheiten sind mit der Schulleitung und dem IQSH abzustimmen.

Unterrichtsvergütung für zusätzliche Unterrichtsstunden

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst dürfen über den vorgeschriebenen Ausbildungsunterricht hinaus bis zu sechs Wochenstunden zusätzlichen eigenverantwortlichen Unterricht erteilen. Dieser zusätzliche Unterricht ist nicht Ausbildungsunterricht. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist schriftlich zu beauftragen. Die Begrenzung entfällt mit dem Tage der Staatsprüfung. Die Vergütung für den zusätzlichen eigenverantwortlichen Unterricht beträgt 85 % der Mehrarbeitsvergütung der Landesverordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für schleswig-holsteinische Beamtinnen und Beamte (Mehrarbeitsvergütungsverordnung - MVergVO) vom 8. Juni 2010 (GVOBl. 2010 483, § 4). Allerdings werden insgesamt nicht mehr als 24 zusätzliche Unterrichtsstunden im Monat vergütet. Die Anordnung von zusätzlichen Unterrichtsstunden kann nicht gegen den Willen der Lehrkraft in Ausbildung erfolgen.

Vereidigung der Lehrkräfte

Die Vereidigung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst darf erst nach wirksam gewordener Ernennung (ab dem 01.02. oder 01.08. eines Jahres) vorgenommen werden. Es ist nicht erforderlich, den Diensteid unmittelbar nach Dienstantritt abzunehmen, aber es sollte eine zeitliche Nähe zum Dienstantritt gewählt werden. Mit der Ablegung des Dienstoides bekräftigt die Beamtin oder der Beamte in feierlicher Form ihren oder seinen Willen, die Verfassungen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Schleswig-Holstein und die in der Bundesrepu-

blik Deutschland geltenden Gesetze zu beachten sowie seine Amtspflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen. Die Beamtin oder der Beamte ist in angemessener Weise auf die Bedeutung des Dienstoides hinzuweisen.

Verkürzung des Vorbereitungsdienstes

Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst haben die Möglichkeit, eine Verkürzung der Ausbildung um sechs Monate zu beantragen, wenn Zeiten einer für die Ausbildung förderlichen berufspraktischen Tätigkeit nachgewiesen werden mit bis zu sechs Monaten (§ 3 Absatz 7 APVO Lehrkräfte). Die o. g. Anträge müssen innerhalb von drei Monaten nach Ausbildungsbeginn gestellt werden. Ihnen muss eine Stellungnahme der Schulleitung beigelegt sein.

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst kann in folgenden Fällen um sechs Monate verlängert werden:

- wegen nicht ausreichender Leistungen auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst (§ 3 Absatz 5 APVO Lehrkräfte),
- wegen Nichtzulassung zur Prüfung bzw. wegen erstmaligen Nichtbestehens der Prüfung (§ 3 Absatz 5 APVO Lehrkräfte).

Der Vorbereitungsdienst muss um mind. sechs Monate verlängert werden, wenn die Fehlzeiten mehr als drei Monate umfassen (Mutterschutz; Elternzeit; Erkrankung; Beurlaubung).

Versäumnisse

Wegen einer Erkrankung oder einer Klassen- bzw. Kursfahrt nicht wahrgenommene Ausbildungsveranstaltungen werden als Fehlzeit gerechnet. Es wird dabei vorausgesetzt, dass die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sich über die Inhalte der versäumten Ausbildungsveranstaltungen informieren und die Themen selbstständig nacharbeiten.

Versetzungen

Eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann in begründeten Fällen eine Versetzung an eine andere Ausbildungsschule beantragen. Der formlose Antrag mit eigener ausführlicher Begründung und Stellungnahme der Schulleiterin oder des Schulleiters ist auf dem Dienstweg an das Personalreferat des für Bildung zuständigen Ministeriums zu richten.

Vertretungsunterricht

Vertretungsunterricht gehört in der Regel nicht zu den Aufgaben der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (s. dazu: Unterrichtsvergütung für zusätzliche Unterrichtsstunden).

Vorgesetzte

Unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist die Schulleiterin oder der Schulleiter (§ 7 Absatz 2 APVO Lehrkräfte). Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die einer Grundschule, einer Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe oder einem Förderzentrum zugewiesen wurden, sind die Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten Dienstvorgesetzte. Die oberste Schulaufsicht wird durch das für Bildung zuständige Ministerium wahrgenommen.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Grundschulen

Schulartbeauftragte
Gudrun Zimmermann
Tel.: 0431 5403-265
E-Mail: gudrun.zimmermann@iqsh.landsh.de

Sachbearbeitung
Maïke Crämer
Tel.: 0431 5403-266
E-Mail: maïke.craemer@iqsh.landsh.de

Gemeinschaftsschulen

Schulartbeauftragter
Lars Hansen
Tel.: 0431 5403-306
E-Mail: lars.hansen@iqsh.landsh.de

Sachbearbeitung
Nadja Rickers
Tel.: 0431 5403-133
E-Mail: nadja.rickers@iqsh.landsh.de

Martina Waldhör
Tel.: 0431 5403-282
E-Mail: martina.waldhoer@iqsh.landsh.de

Gymnasien

Schulartbeauftragter
Ulf Jesper
Tel.: 0431 5403-275
E-Mail: ulf.jesper@iqsh.landsh.de

Sachbearbeitung
Jenny Engelskirchen
Tel.: 0431 5403-305
E-Mail: jenny.engelskirchen@iqsh.landsh.de

Romy Grumbach
Tel.: 0431 5403-283
E-Mail: romy.grumbach@iqsh.landsh.de

Sonderpädagogik, Förderzentren

Schulartbeauftragter
Achim Rix
Tel.: 0431 5403-108
E-Mail: achim.rix@iqsh.landsh.de

Sachbearbeitung
Andrea Selck
Tel.: 0431 5403-244
E-Mail: andrea.selck@iqsh.landsh.de

Ansprechpartnerin für schwerbehinderte Kolleginnen/ Kollegen

Sandra Eggers
Tel.: 040 681365
E-Mail: sandra.eggers@iqsh.de

Ansprechpartnerin beim Hauptpersonalrat der Lehrkräfte

Christiane Petersen
Tel.: 0431 988-2565
E-Mail: christiane.petersen@bimi.landsh.de

Ansprechpartner im für Bildung zuständigen Ministerium

Sandra Müller
Tel.: 0431 988-2550
E-Mail: sandra.mueller@bimi.landsh.de

IQSH

**Institut für Qualitätsentwicklung
an Schulen Schleswig-Holstein**

Schreberweg 5

24119 Kronshagen

Tel. 0431 5403-0

Fax 0431 988-6230-200

info@iqsh.landsh.de

www.iqsh.schleswig-holstein.de